Gründe
für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege in bürgerlichen Rechtssachen.

Von einem Justizbeamten des linken Rheinufers.

Prüfet Alles und das Beste behaltet.

Mainz,
bei Florian Kupferberg.
1816.

Es ist nicht Anmaßung, sondern recht und gut, wenn Jeder, der ein Herz hat für seinen Beruf, und eine klare Anschauung von demselben, diese Anschauung öffentlich mittheilt, und die Rechtsgelehrten dürfen darin am wenigsten zurükbleiben.

v. Savigny.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Die Art, wie die Rechtsbedürftigen ihr streitiges Recht vor dem Gerichte geltend machen können, wie lezteres eingerichtet ist, wie die Warheit der angefochtenen Thatumstände daselbst aufgesucht, festgesezt, und nach den Gesezzen von demselben entschieden wird, ist zwar immer nur eine Form, aber auch Formen sind dem Menschen, und dem Volke, welche sie sich angeeignet haben, ein heiliges Eigenthum, wovon man sich nicht gerne trennen mag. Jede gewaltsame oder auch nur schnelle Aenderung derselben wird weit lebhafter und allgemeiner gefühlt, als das Eingreifen in die Wesenheit: weil die Form mehr auf die Einbildungskraft wirkt, und daher zärtere Fasern berührt, schneller eingreift und feuriger hinreißt, als die Sache selbst, die es mit dem Verstande und der Vernunft zu thun hat, und daher nur kalter Ueberlegung angehört.

Die Sagen und Schriften der Vorzeit liefern uns aus diesem Grunde mehrere und blutigere Kriege, über das eigentliche oder auch nur eingebildete Eigenthum der erstern, als über das leztere.

Je mehr und mächtig ergreifender die Sache wirkt, desto einsichtsvollere Prüfung erheischt sie, ehe man sich an Abänderungen wagen mag, besonders bei Rechtsformen, welche einen entscheidenden Einfluß auf die Moralität, auf das bürgerliche Glük, selbst auf die ganze Nationalkultur haben.

Einförmigkeit im Ganzen ist allerdings eine auf Zusammenwirken, Eintracht und Gemeingeist so wohlthätig wirkende Sache, daß nicht leicht Opfer, welche der Einführung derselben gebracht werden müssen, gescheuet werden dürfen. Bildet sich aber eine neue Gesellschaft aus Theilen, die in ihren Formen verschieden waren, wovon leztere von entgegengesezten Grundsäzzen ausgehen, wovon beide ihre Anhänger und Widersacher bei den Kunstverständigen gefunden haben, auch beide einer Verbesserung bedürfen: so ist schon jede andre Art von Uebermacht als die des Guten und Rechtlichen des einen Theils gegen den Andern eine äußerst bedenkliche Sache, die ihrer bedeutenden und bleibenden Folgen wegen durchaus vermieden werden muß.

Soll Einförmigkeit in das Ganze gebracht werden, so muß sie die Frucht der reifesten Prüfung und der unbefangensten Würdigung der Gründe seyn; das, was war, das, was ist, darf nicht Maasstaab werden, sondern das, was seyn soll, weil es gut, weil es recht ist, und gesegnete Folgen ver-

spricht. Wird es nicht bei der frohen, herzigen Vereinigung verschiedener Volksstämme einer Nation für den Neuaufgenommenen empfindlich seyn, wenn, ohne reife Prüfung dessen, was besser seyn kann, dieser neue Ankömmling noch selbst angefochtenen Formen des Mutterstaates unterworfen wird, in dem Augenblik des Willkommens, wo nur innige und gleiche Triebe herrschen, und Alle umschlingen sollen? Wird es nicht besser der Zeit und der Ueberlegung überlassen bleiben, den Mißstand zu heben, und Einheit einzuführen, nachdem das Bessere für Alle geprüft und erkannt ist?

Der Deutsche, in den Mittelpunkt Europa's versezt, kann dem Streben und Fortschreiten der ihn umgebenden Nationen niemals fremd bleiben. Seine Nationalehre und sein Interesse fordern ihn auf, in der Kultur vorwärts zu rükken, um sich durch seine veredelte Kraft, durch seine höhere geistige Bildung, durch seine treuherzige Liebe zu seinem Fürsten, und durch die inntge Vereinigung der Volksstämme zu einem gemeinsamen Bande, seinen Nachbarn Achtung einzuflößen, und seine Würde und Unabhängigkeit zu behaupten. Die Geschichte liefert ihm zu traurige Beweise, daß bei Ermanglung eines dieser Vorzüge ihn nur die nngeheuerste Kraftanstrengung von dem gänzlichen Untergange retten konnte.

Um aber nicht fremde, falsche Götter anzubeten, um nicht hier sein Ohr der Wahrheit zu verschließen,

woher sie auch kommen mag, war es stets seine schönste, vortheilhafteste Eigenthümlichkeit, mit kalter Ueberlegung zu prüfen und kraftvoll zu fassen, was er als schön, gut und recht anerkannte, ohne Vorurtheile für die Quelle, woher es ihm zufloß.

Zu keiner Zeit ist diese Eigenthümlichkeit ihm ein größeres Bedürfniß gewesen, und gewiß nie konnte er einen schönern und fruchtbringendern Gebrauch davon machen, als jezt. Denn nie haben die Nationen sich wechselseitig so nahe berührt, nie sind sie sich so tief gegen einander in die staatsbürgerlichen- und Familienverhältnisse eingedrungen, und nie war daher mehr Gelegenheit das Laster von der Tugend, das ächt und überall Gute von dem blos Gutscheinenden scheiden zu lernen. Hasset und vermeidet das erstere, ehret und bewahret die leztere: dieß ist die große Lehre, die uns die Vorsehung in den lezten Begebenheiten so kräftig an das Herz legte, daß sich ihr mächtiger Eindruk nie verwischen wird.

Die Herrscher Europa's haben den tiefgebeugten Völkern Frieden gegeben; daß er sorgfältig gepfleget und bewahret werde, ist der innigste Wunsch der Völker und der Fürsten.

Zu der Begründung innerer und äusserer Sicherheit, der Wohlfahrt der Staaten, der Veredlung bürgerlicher Verhältnisse, des Glükkes der Familien,

sind die erwartungsvollsten — nicht geheimen, sondern öffentlichen — Vereine reinfühlender und tiefdenkender Männer gebildet; Fürst und Bürger haben sich überzeugt, daß das Glük des Vaters von jenem seiner Kinder unzertrennlich sey, und Eines in dem Andern seine Bürgschaft erhalte. In dem Maase, wie unsere Forderungen und Wünsche an die erlauchten Glieder dieser Vereine steigen, muß sich auch unser Streben mehren, mitzuwirken zu Erreichung des frommen Zieles. Diese schöne aber unerläßige Pflicht erzeugte, in kärglich erübrigten Nebenstunden, diese wenigen Zeilen über den Gegenstand, welcher wegen seiner großen Wichtigkeit, seinen vielseitigen Ansichten und viel besprochenen Gründen aller Aufmerksamkeit und einer genauern Prüfung würdig ist.

Wenn mich heilige Pflicht auffordert, das Resultat einer achtjährigen Uebung in dem schriftlichen gerichtlichen Verfahren, und einer sechzehnjährigen Erfahrung in dem mündlichen Vortrag vor Gericht, bekannt zu machen, so glaube ich hierdurch einiges Recht auf unbefangene Beurtheilung erworben zu haben, und gegen jeden ungerechten Vorwurf von Gallomanie geschüzt zu seyn. Denn wäre es wohl nöthig, es nochmal laut zu sagen, daß nur grade das Eindringen der fremden Rechte, der römischen und kanonischen, die mündlich-öffentliche Verhandlung aus Deutschland verdrängt, und die den Schülern des Bartolus und Baldus viel annehmlichere schriftliche eingeführt hat?

Daß das Wort, als Kind der Natur, der Schrift, welche die Kunst gebahr, vorherging, und seiner reinen Quelle und seines Alters wegen schon Ansprüche auf Vorrechte hat, bedarf wohl keines Beweises; doch mag die Geschichte des mündlichen Vortrags in kurzer, zusammengedrängter Darstellung hier als Einleitung zum Ganzen seinen Plaz finden.

Einleitung.

Die öffentliche, mündliche Rechtspflege ist bei allen Völkern die älteste und natürlichste Art des gerichtlichen Verfahrens. Denn bei dem Entstehen eines Volkes ist sowohl die Gesezgebung, als das gerichtliche Verfahren ganz einfach (a). Das Volk muß schon große Fortschritte in der Kultur gemacht haben, ehe die Schrift eingeführt, und zu den Prozessen angewendet wurde.

Bei den von einem Einzigen beherrschten Völkern brachte jeder Unterthan seine Klage mündlich und selbst in Person bei dem Fürsten vor; der Gegner erschien, vertheidigte sich, und der Fürst entschied als ein guter Familienvater den Rechtsstreit (b).

Als nachher diese Vorfälle bei zunehmender Bevölkerung sich vermehrten, wurden gewisse Tage zur Schlichtung der Rechtshändel angeordnet, und gewisse Formen eingeführt.

Das Nämliche galt auch in den Staatsverfassungen, wo mehrere oder alle Bürger an der öffentlichen Verwaltung Antheil hatten.

In allen diesen Verfassungen war in den ersten Zeiten die gesezgebende Gewalt von der richterlichen

nicht getrennt, sondern die nämlichen Machthaber des Staates machten zugleich Gesezze und auch Rechtssprüche, welches aber in neuern Zeiten zum Vortheile beider von einander geschieden werden mußte.

Es wäre leicht, dieses von allen Völkern geschichtlich zu beurkunden; allein der Kürze wegen sei hier nur von einigen die Rede, von denen uns die Geschichte eine genauere Kenntniß liefert, und welche den neuern Völkern Europa's zum Vorbilde gedient haben.

Die Griechen, und besonders die Athenienser, hatten öffentliche Gerichte, der Vortrag war mündlich. (c) Desgleichen die Römer, welche aber unter der Herrschaft der Kaiser die gedrängte schriftliche Darstellung mit der mündlichen verbanden. (e)

Auch unsre guten alten Deutschen saßen in der freien Natur, auf Bergen und Hügeln, unter Bäumen und Steinmälern, bei Brükken und vor Thoren, über den Gräbern ihrer Ahnen, selbst in den Kirchen und an andern öffentlichen Orten, öffentlich zu Gerichte. (f) Aller Vortrag war mündlich. (g)

Diese öffentliche, mündliche Rechtspflege wurde fast von allen europäischen Nationen, besonders von Spanien, von Neapel und Sizilien, von England (h) und von Frankreich (i) beibehalten. In Deutschland wurde dieselbe zwar für geringere Gegenstände in den Untergerichten (k) belassen, aber in wichtigen Rechtsfällen, nach Einführung des römischen und geistlichen Rechts, und nach Anordnung der höchsten Reichsgerichte am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts (l),

in einen schriftlichen Prozeß verwandelt (m), und zwar bei einigen Volkstämmen zu unsern Zeiten der Untersuchungsprozeß (n) vorgeschrieben.

Die Gründe davon giebt uns Pfuffendorf an (o): erstens weil der mündliche Vortrag dem Gedächtnisse der Richter entgehen könnte, und man daher denselben zu Protokoll nehmen müsse; zweitens wegen der Appellation, wo man doch dem Oberrichter die bisherigen Verhandlungen in beglaubter Form vorlegen müsse, welches bei flüchtigem Reden nicht möglich sei, daß also die streitenden Theile, welche gewöhnlich in erster Instanz vor dem Gerichte persönlich erscheinen, ihren Vortrag leichter schriftlich verfassen können, da die Appellationshöfe die Gegenwart derselben nicht allezeit erfordern könnten.

Ich wage es, noch einige andere Gründe hinzuzufügen.

I. Solange die in den Gewohnheiten ihres Landes erfahrnen Schöffen nur nach diesen urtheilten, war keine lange Rechtserörterung nöthig; keine, oder doch wenige geschriebene Gesezze, noch weniger Kommentarien, waren vorhanden. War die Thatsache gehörig vorgetragen, so schöpften sie ihr Urtheil auf der Stelle, und die Sache war abgethan. Auch gab das damalige einfache Leben nicht soviel verwikkelte Fälle, als bei fortschreitender Kultur, Kunstfleiß und Handel vorkommen. Sobald aber die römischen und geistlichen Rechte sich mit den deutschen Gewohnheitsrechten chaotisch mischten, die letztern zum Theil niedergeschrieben wurden, so wurde der Rechtszustand un-

gemein verwickelt, und selten konnten die auf die Richterstühle sich eindringenden Rechtsgelehrten auf der Stelle entscheiden. Diese mußten die alten Gewohnheiten, Landesordnungen, das Corpus juris romani et canonici mit der Glosse durchlaufen, bis sie ein Urtheil sprechen konnten. Das Recht blieb nicht mehr ein Volkseigenthum, sondern es ward die beschwerliche Beschäftigung eines ausschließenden Standes. Wo sonst der Richter das freie Dings hegte, in einem mit Bändern eingefaßten Viereкke, verbeistandet von rechtlichen Schöffen von gesundem Menschenverstande, die Bank spannte: da bekämpften sich jezt repräsentirende Juristen, und je verwikkelter die Gesezze waren, desto mehr hatten ihre Systeme freien Spielraum. Alsdann mußte freilig dem Gedächtnisse nachgeholfen werden: denn ehe der Jurist bei der entstandenen Ungewißheit der Rechte seinen Text zu dem Prozeß gefunden hatte, wäre ihm die aus dem mündlichen Vortrage geschöpfte Thatsache aus dem Sinne entfallen.

2. Nach der Gewohnheit und Verfassung vieler deutscher Staaten war es den, besonders vor Patrimonialgerichten streitenden, Parthieen erlaubt, die Versendung der Akten an ein aus mehreren Rechtsgelehrten beseztes Gericht, oder an eine unpartheiische Juristenfakultät, zu begehren. (p)

Es konnten daher die Richter, welche den Prozeß nur instruirten, und die Akten an andere Rechtskollegien überschikken mußten, sich nicht mit der mündlichen Entwikkelung der Thatumstände und der

Rechtsgründe begnügen, sondern der Prozeß mußte schriftlich entweder von den Parthieen, oder ihren Fürsprechern, oder was noch weniger Sicherheit darstellt, der mündliche Vortrag mußte zu Protokoll genommen werden (q), um in dieser schriftlichen Uebersicht den Prozeß an die Behörde zu versenden.

Seit vielen Jahren ist das mündliche Verfahren, und die öffentliche Rechtspflege in mehreren deutschen Provinzen wieder eingeführt, von den Einwohnern dieser Länder als eine Wohlthat angesehen und gerechtfertiget, von andern heftig getadelt, und das ausschließend schriftliche und geheime Verfahren in Schuz genommen worden.

Zu einer Zeit, wo die Entscheidung dieser Streitfrage die wichtigsten Folgen hat, schien es mir wesentlich, auch meiner Seits meine Erfahrungen zu benuzzen, um alle mir bewußten Gründe und Gegengründe wider das mündliche Verfahren, und die öffentliche Rechtspflege in Zivilsachen (r) unbefangen aufzustellen, und mit andern bestehenden Gerichtsordnungen zu vergleichen, und dann der hohen Weisheit der Befreier des unterjochten Deutschlands zutrauensvoll zu überlassen, welcher sie in ihrer neuen Gesezgebung den Vorzug geben wollen, um das Glük und den Wohlstand ihrer Völker vorzüglich auf eine gute und schleunige Rechtsverwaltung, als die Hauptstüzze des Staates, zu gründen, und so die Liebe zum väterlichen Heerd und Herrscher zu befestigen und zu verewigen.

Gründe für die mündliche, öffentliche Rechtspflege in Privatrechtshändeln.

Erster Grund.

Sie macht alle Mitglieder des Gerichts zu gleicher Zeit, sowohl mit allen Thatumständen des Rechtshandels, als mit der darin angerufenen Rechtshilfe vollkommen bekannt.

Bei Beurtheilung einer Streitfrage ist nichts, was mehr Mißverständ erregt, die Begriffe mehr verwirrt, den richtigen Gesichtspunkt, woraus eine Sache beurtheilt werden muß, mehr verrükt, mithin dem Stoffe des Urtheils schädlicher ist, als wenn die streitige Frage nicht deutlich ist. Die Wichtigkeit dieses Sazzes tief fühlend, mag hier vordersamst erklärt werden, was eigentlich in den hiesigen Gerichten unter dem öffentlichen Vortrage verstanden wird.

Der öffentliche Vortrag geschieht vor einem aus mehreren Personen bestehenden Gerichte. Dieses hat gewiß vor einem mit einem einzigen Richter besetzten Amte einen großen Vorzug; indem durch die Mehrzahl der Personen mehr Rechtskenntnisse, Einsicht

und Urtheilskraft zusammenwirken, und mehr Sicherheit für die Handhabung des Rechts gewährt wird. (1)

Die Richter selbst haben weder vorher durch ihrem Stande fremde Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oder durch Vergleichsversuche sich in die Rechtshändel gemischt, und haben einerseits die vollkommenste Meinung der Unbefangenheit bei den Partheien, mit denen sie nicht in Berührung gekommen sind; sie werden auch anderer Seits von ihrem eigentlichen Berufe: das Recht zu verwalten, durch diese, andern Beamten aufgetragene, Geschäfte nicht abgewendet, dem sie folglich besser, gründlicher und schneller nachkommen können, und der sie bei den ausgedehnten Kreisen ihrer Gerichtsbarkeit hinreichend beschäftiget.

Der Prozeß wird vor versammeltem Gerichte in der öffentlichen Sizzung damit eröffnet, daß die kurzgefaßten, schriftlichen Anträge der Anwälde laut abgelesen, und sogleich dem Gerichte übergeben werden, dessen Präsident sie visirt, damit keine andern untergeschoben werden können.

Diese Anträge enthalten den Namen, Stand und Wohnort der Partheien, ihre Eigenschaften: ob sie Kläger, Beklagte u. d. gl. sind; auch bei den Appellationshöfen das Datum des Urtheils, wovon appellirt worden. In dem Antrage des Klägers findet man die kurzgefaßte, bestimmte Klage; in jenem des Beklagten die Einrede. Beide bestimmen ihr Gesuch, welches sie vom Gerichte verlangen.

Diese Anträge erfrischen das Gedächtniß des Richters, sezzen die Natur des Rechtsstreites fest,

hindern das Richteramt, sich von der Art der angestellten Klage zu entfernen, und den wahren Punkt der Entscheidung zu verfehlen, und vermeiden den Irrthum in ausgedrükten Zahlen, Namen u. d. gl., die dem Gedächtniß leichter entfallen.

Der Kläger oder sein Fürsprecher entwikkelt mündlich die Darstellung der Thatsache, und gründet seine daraus geleiteten Ansprüche auf das Recht; der Beklagte antwortet, und bringt seine Einrede vor. Jezt entstehet der lebhafte Kampf zwischen beiden, wodurch die Wahrheit sich aufklärt, und tief in das Gedächtniß der Richter sich eingräbt. Glauben die Sachwalter, daß der Vortrag wegen der Natur des Rechtshandels noch einer Nachhilfe bedürfe, so steht es ihnen frei, den Anträgen ihre Gründe beizuschreiben, auch diese durch Stammbäume, Pläne, Karten u. d. gl. zu unterstüzzen, wie auch ihren Vortrag ganz geschrieben, oder in gedrängter Uebersicht, mit den Aktenstükken den Richtern zu übergeben.

Wichtige Geständnisse, Verzichtleistungen u. d. gl., werden in den Anträgen bemerkt, oder auch auf Begehren der Parthieen in der öffentlichen Sizzung zu Protokoll genommen, und wörtlich in das Urtheil eingerükt, so der Vergessenheit entrissen, und für immer gesichert.

Ist der Gegenstand von größrer Wichtigkeit, erfordert er eine weitläufigere Entwikkelung, so können auch die Parthieen selbst vor dem Verhör geschriebene oder gedrukte Denkschriften den Richtern überreichen lassen, um jeden von diesen in den Stand zu sezzen,

sich

sich auf den Prozeß vorzubereiten, die Gründe durch Anhörung des mündlichen Vortrags sowohl, als durch Lesung der Denkschriften aufzufassen, und sogleich nach dem Verhör mit voller Kenntniß auch der verwikkeltsten Rechtssache zu berathschlagen und zu stimmen.

Betrifft der Rechtshandel Minderjährige, Abwesende, Gemeinheiten, das Heirathsgut einer verheiratheten Frau, den Stand der Personen, die öffentliche Ordnung oder den Staat u. d. gl. (2), so hört das Gericht noch die Staatsbehörde in ihren Anträgen, welche die beiderseitigen Gründe entwikkelt, und ihr Gutachten öffentlich und mündlich abgiebt.

Diese kann sogar in jeder Rechtssache ihre Anträge machen, oder auch von dem Gerichte dazu aufgefordert werden (3). Die Partheien können noch nach der Eröffnung dieses Gutachtens zu Ergänzung und Berichtigung der Thatsache dem Gerichte schriftliche Bemerkungen übergeben.

In Appellationssachen belehrt sich der Richter in dem Urtheile erster Instanz, in dem Appellationsakte, der die Beschwerden über das vorige Urtheil schriftlich enthält, welches alles in dem Verhöre mündlich weitläufiger entwikkelt und unterstüzt wird.

Die Gründe für den Appellaten stehen in den Entscheidungsgründen des Urtheils, welche durch eine vorausgeschikte Darstellung der Thatsache deutlich werden (4), wovon er eines und das andere durch seinen Vortrag bekräftigen, oder auch neu begründen kann. Das Protokoll von dem in Beiseyn der strei-

tenden Theile geführten Zeugenbeweise, die Urkunden, werden den Richtern vorgelegt. Wird vor dem Obergerichte ein neuer Beweis angetreten, so wird er wie in erster Instanz geführt.

In der Berathschlagungskammer eines jeden nur mittelmäßig besezten Gerichtes wird der Rechtsfall von dem Präsidenten oder von einem andern Richter wiederholt, die Gründe und Gegengründe entwikkelt, und gegen einander abgewogen, über den Entscheidungspunkt diskutirt und berathschlagt, dann erst umgestimmt, die Beweggründe werden von den Stimmenden angegeben, das Urtheil mit den Beweggründen, so wie sie von allen Gliedern genehmigt werden, entworfen, und in der öffentlichen Sizzung ausgesprochen.

In verwikkelten Rechtssachen wird ein Berichtsteller öffentlich ernannt, der auch in dem öffentlichen Verhöre seinen Bericht abstattet, nach welchem auf der Stelle noch die schriftlichen Bemerkungen über die Thatumstände zugelassen werden. Dieser öffentliche Bericht hat auch in Rechnungs- und andern Rechtssachen statt, wo das schriftliche Verfahren von dem Gerichte für nöthig erkannt wird.

Hier sind doch gewiß alle Mittel vereinigt und erschöpft, um jedem Richter zu gleicher Zeit und unmittelbar eine volle Kenntniß der Rechtssache beibringen zu können, da hingegen bei dem ausschließend schriftlichen Verfahren ein Berichtsteller allein die Akten einsieht, und nach seiner Ansicht das Faktum darstellt, der nur das, was ihm erheblich scheint,

aushebt, der nur allein auf die Entwikkelung der Rechtsgründe vorbereitet in der Berathschlagungskammer erscheint, und häufig, wenn dieser ein geschikter Rechtsgelehrter ist, seine Kollegen in seine Meinung hinüber zieht, welches so leicht der Fall nicht seyn kann, wenn durch den mündlichen Vortrag alle Mitglieder des Gerichts von dem ganzen Rechtshandel unmittelbar Kenntniß haben, und sich auch voraus in der Stille ihrer Arbeitszimmer, wie das gewöhnlich geschieht, über die vorgebrachten Thatumstände und Rechtsgründe vorbereiten. (5)

Zweiter Grund.

Das öffentliche des Verfahrens sichert die streitenden Theile gegen Schwäche und Partheilichkeit der Richter.

Zwar soll jeder öffentliche Beamte, besonders der Richter, in seiner Person und in dem ihm geschenkten Zutrauen dem Staate eine hinreichende Gewährleistung darbieten, daß er das Recht ohne fremde Rüksicht vorurtheilfrei verwalte, und mit Festigkeit handhabe. Allein Mensch bleibt er immer, und die Möglichkeit, daß er aus Schwäche des Karakters, aus Vorliebe für die Person *), oder gar sonstigem In-

*) Die Protektionssucht, geschmeichelte Eitelkeit, Vorliebe für gewisse Rechtstheorien, Hartnäkkigkeit, einmal geäußerte Meinungen durchzusezzen, kurz, das Ansehen der Person, veranlassen mehr ungerechte und schiefe Urtheile, als eigentliche nichtswürdige Bestechung.

tereſſe, äuſſern Einflüſſen nicht fremd bleibe, macht es dem weiſen Geſezgeber zur heiligen Pflicht, in dem Rechtsverfahren eine Schuzwehr zu bilden, die jedem zu beſorgenden Uebel in dieſer Hinſicht ſteure, und das volle Recht auf das Kräftigſte ſchirme.

In der Stadt, wo das Recht mündlich und öffentlich in der Mutterſprache des Landes gepfleget wird, wo wenigſtens eine gewiſſe Zahl von Rechtsgelehrten, als z. B. Advokaten und Anwälde, wie auch, nebſt dem Publikum, die Parthieen und ihre Freunde ſich einfinden, kann es an kritiſchen Zuhörern nicht wohl fehlen, beſonders wenn eine merkwürdige Sache, oder ein guter Redner auftritt. Die Richter, der öffentlichen Schau ausgeſtellt, können, ohne den Anſtand zu verlezzen und ihre Würde zu vergeſſen, bei dem Vortrage nicht unachtſam ſeyn.

Iſt auch das Geſezbuch in der Mutterſprache abgefaßt, ſo iſt es wenigſtens ein ſehr gewagtes Unter-

---

Für den gekränkten Betheiligten iſt indeſſen der Schade gleich. Gewiß aber hütet ſich der Richter mehr, jenen Einflüſſen nachzugeben, wenn er bei dem öffentlichen Verfahren ſchon die erſte Strafe ſeiner Pflichtvergeſſenheit durch die Mißbilligung der Rechtsgelehrten und des gebildeten Publikums erleiden muß, als wenn ſein ſchriftliches Machwerk nur wenigen Perſonen bekannt, und öffentlicher Sichtung nur in ſeltenen einzelnen Fällen Preiß gegeben wird. Wie wenig ſchüzzen hier die nachher blos von Parthieen, oder Richtern in der Sache allenfalls bekannt gemachten Vertheidigungsſchriften oder rechtlichen Abhandlungen, die Wenige leſen, und noch Wenigere ernſthaft zu prüfen, ſich die Mühe nehmen.

nehmen für den Ruf der Richter, wenn sie sogar sich soweit vergessen wollten, in einer einfachen Sache gegen das Recht zu sprechen, und ihre Entscheidungsgründe, welche der Präsident, als einen Theil der mündlich öffentlichen Rechtspflege, mit der Entscheidung zugleich aussprechen muß, mit den Gesezzen oder der Entscheidung selbst nicht in Einklang zu bringen. Diese stille aber doch sehr nachtheilige Zensur des Publikums ist gewiß bei Männern von einigem Ehrgefühl, welches man doch der Erziehung und dem Stande der Richter als angeeignet vermuthen muß, mehr als hinreichend, sie in dem Kampfe ihres innern Bewußtseyns gegen Schwäche oder gar gegen Partheilichkeit zu verwahren. Daher sagt Archenholz: „Da ist es schwer, augenbliklich ungerecht zu seyn, wo man das Volk zu Zeugen hat, die geringste Handlung genau beobachtet, und jedes Wort skrutinirt wird." (1) Hat der Richter nebst dem Gewissen auch dieses Ehrgefühl verloren, dann ist er an dieser Ehrenstelle nicht mehr zu dulden. Giebt ein solcher ehr- und pflichtvergessener Beamte seine Schande auf offener Bühne dem Publikum Preiß, was läßt sich von ihm hinter dem Vorhange erwarten, wo er nur von seinem schlechten Gewissen bewacht ist!

In dem geheimen, schriftlichen Verfahren wird die verhandelte Rechtssache nur von den Fürsprechern und von dem Berichtsteller völlig, von den übrigen Richtern aber nur auszugsweise gekannt; niemand als die Partheien machen sich daraus eine Angelegenheit. Die ohne Beweggründe verkündeten Ora-

kel sind den Advokaten kaum verständlich, werden von den Partheieen selbst mehrentheils nicht begriffen. Wer darf es wagen zu behaupten, daß Faktum und Urtheil nicht aufeinander passen? Nur der verlierende Theil und sein Vertheidiger wissen es; diesen als interessirten Theilen darf niemand glauben, und so ist der Machtspruch des größten Unrechts gegen alle Zensur geschüzt.

Dritter Grund.

Der öffentliche, mündliche Vortrag entreißt den Advokaten und Anwälden die Alleinherrschaft über den Prozeß, und erschwert ihnen die Möglichkeit ihre Parthie zu beeinträchtigen.

Nimmt man auch an, daß reiner Sinn, Kenntnisse, Fleiß, die Richter gegen eigene Mißgriffe schüzzen, so läßt sich doch als sehr möglich denken, daß Unkunde, Nachlässigkeit, oder gar böser Wille der Advokaten, Anwälde, oder wie die Vertheidiger immer genannt werden mögen, durch ihre Darstellung dem Rechte nachtheilig seyn können. Gegen diese Besorgniß liefert der öffentliche, mündliche Vortrag gewiß die sicherste Bürgschaft; denn was der Anwald sagt, spricht er vor einsichtsvollen, rechtlichen und erfahrnen Männern; er spricht es vor dem unbefangenen Publikum; er spricht es in Gegenwart seines Klienten. Erlaubt er sich unrechte Mittel, so kann er von dem Richter und von der Parthie auf der Stelle Lügen gestraft

werden, und seine Achtung ist für immer verloren. Hat er gar aus Dummheit oder Nachlässigkeit das Recht seine Parthie verscherzt, so ist sein Ruf für immer gelähmt, Verachtung verfolgt ihn überall. In dem öffentlichen Vortrage findet daher der Vertheidiger den wirksamsten Sporn, seine Sache mit Fleiß, mit Wahrheit und mit Kraft vorzutragen, selbst dann, wenn das Unvermögen seines Klienten seine Mühe nicht lohnen kann; denn sein Gewissen, die Achtung der Richter, und der stille Beifall des Publikums lohnen ihn reichlich.

Wie ganz anders verhält sich dieses bei dem schriftlichen Verfahren, wo die Parthieen nur den Ausgang des Rechtshandels erfahren, in tiefer Unwissenheit bleiben, ob ihre Sache richtig und rechtskundig dargestellt worden ist, wo der Vertheidiger durch nichts, als durch sein eigenes Gewissen bewacht wurde. Hat er seine Sache noch so fleißig schriftlich auseinander gesezt, und noch so gründlich unterstüzt, die Entscheidung fiel aber in unwissende, oder durch äußere Verhältnisse bestrikte, Hände, so kann er sich weder vor seiner Parthie, noch weniger vor dem Publikum rechtfertigen; seine Ehre, so wie seine Schande werden gleich sanft in den Archiven des Gerichtes begraben.

Vierter Grund.

Sie kürzt die Prozesse ab.

Während dem schleichenden Gange eines gedehnten Prozesses geht nicht selten der Gegenstand des Rechts=

handels selbst verloren, die streitenden Theile erleben das endliche Ende davon nicht. Dieser Mangel im Justizwesen ist in Deutschland zu lange und zu lebhaft gefühlt worden, als daß man nicht daselbst die Abkürzung der Prozesse, ohne der Gründlichkeit der Rechtspflege einen Abbruch zu thun, als eine große Wohlthat dankbar und freudig aufnehmen würde.

Um zu erfahren, ob das mündliche, öffentliche Rechtsverfahren diesen Vortheil gewähre, will ich demselben auf dem Fuße nachfolgen.

War der Friedensrichter nicht so glüklich, die Partheien zu einer gütlichen Auseinandersezzung des Rechtshandels in der Vergleichskammer in den Fällen zu bewegen, wo die Sache vorläufig vor diese gebracht werden muß, (1) so läßt der Kläger den Beklagten, mittelst Zustellung eines schriftlichen Klagakts, vor das gehörige Gericht laden. Dieser Akt muß untern andern die Klage mit dem Grunde derselben bestimmt enthalten, und von der Abschrift der dahin zielenden Urkunden, und einem Auszuge aus dem Protokoll von der Vergleichskammer begleitet seyn. In acht oder höchstens vierzehn Tagen läßt der Beklagte dem Kläger seine Einrede schriftlich mittheilen, die Urkunden zu Unterstüzzung seiner Einrede müssen dem Kläger abschriftlich vor dem Verhör zugestellt werden. Beide Theile sind daher schon sowohl durch die Verhandlungen vor der Vergleichskammer, als durch die wechselseitigen Zustellungen in den Stand gesezt, den ganzen Rechtshandel und den wahren Grund davon zu kennen. Die Sache kömmt in das

erste öffentliche Verhör. Wie viele Prozesse bei diesem auf der Stelle, und noch ehe die so eben eingeprägten Eindrükke von lebendiger Darstellung und dem feurigen Kampfe der Sachwalter sich verwischt haben, können abgeurtheilt werden, und wo sogar in dem nämlichen Verhör über die Inzidentpunkte, z. B. die Kompetenz, oder die Qualitäten der Parthieen betreffende Vorscheide, und die Endurtheile erfolgen, läßt sich durch die Urtheilsbücher sowohl der Kreisgerichte, als der Appellationshöfe der Provinzen von dem *linken* Rheinufer, auf das Augenscheinlichste beurkunden. Man dürfte nur die Menge von Urtheilen, so jedes Jahr, unerachtet der auffallenden Verminderung der Prozesse (2), ausgesprochen worden, in eine Tabelle bringen, so würde dieses wirklich Erstaunen erregen *). Von Rechtshändeln, die der Advokat seinen Schwiegersöhnen zum Brautschaz mitgeben könnte, wie ehemals, ist keine Rede mehr. Nur bisweilen werden Prozesse, die einen Vorbescheid abnöthigen, nach diesem entweder von den Parthieen selbst, oder von ihren Anwälden verlängert. Aber dieses ist ja auch auf das schriftliche Verfahren eben so anwendbar; und bei diesem ist es nicht möglich, so geschwind zu einem Urtheil zu gelangen, als bei dem mündlichen Vortrage. Denn ausser der Zeit-

*) Ein Kreisgericht auf dem linken Rheinufer hat z. B. im Jahr 1816 908, ein anderes 567 Zivilprozesse, worunter einige dreisig- und mehrere tausend Gulden betrafen, definitiv entschieden.

Anmerk. des Herausg.

frist zu Einreichung der Einrede, Replik und Duplik, braucht der Berichtsteller gewöhnlich zu Durchlesung der weitschichtigen Aktenstükke mehr Zeit, als der ganze mündliche Prozeß erfordert. (3)

Fünfter Grund.

Sie vermindert die Kosten (1).

Wenn man die Taxe der Advokaten, Anwälde, Gerichtsschreiber und Boten, wie auch die Einregistrirungsgebühren von einem gewöhnlichen Prozesse nach dem französischen Tarife berechnet, so ist freilig die mündliche Justizpflege, obgleich das Recht von den Gerichten unentgeldlich gesprochen wird, nicht wolfeil; allein eine Menge von Ausgaben gehören nicht zu den eigentlichen Prozeßkosten, sondern sind wirkliche indirekte Steuern, welche auf diese Art gehoben werden. Andere, z. B. daß die Partheien nebst ihren Advokaten noch Anwälde haben müssen, sind überflüssig. Die eigentlichen Prozeßkosten sind, nach Abzug dieser Staatsabgaben, von weniger Bedeutung; ich will die Hauptsache ausheben.

Der Advokat bekommt an den Appellationshöfen für einen mündlichen Vortrag in summarischen Sachen 9 Franken; in ordinären 20 Franken 25 Zent., worin gewöhnlich die Klage und Replik, oder die Einrede und Duplik enthalten ist. Da hingegen diese verschiedenen Verhandlungen in dem schriftlichen Verfahren selten weniger als 12 Bogen füllen, und noch dazu dem Gegner zugestellt werden müssen. Will

man nur den Bogen mit der Abschrift um den geringsten Preiß zu 3 Fr. 50 Zent. anschlagen, so wäre hier anstatt 20 Fr. 25 Zent., 42 Fr. zu zahlen. Man könnte diesen Vergleich noch bis in die kleinsten Punkte zum Vortheil des mündlichen Vortrages verfolgen, wenn man nicht hierdurch langweilig zu werden fürchten müßte.

Endlich sind die Partheien auch durch den schnellen Gang der Justiz mit einem Male des Zahlens überhoben, da in dem schriftlichen Verfahren der Advokat und das Gericht dieselben tropfenweise abzapft. Daher es in dem mündlichen Verfahren nicht selten geschieht, daß die Rechtsbedürftigen, wegen schneller Beendigung und ausserordentliche durch die Taxe nicht entschädigte Bemühungen, den Advokaten noch besonders belohnen. *)

Sechster Grund.

Sie erreget Anhänglichkeit an die Gerichtsordnung, Liebe zu den Gesezzen, und befördert das politische Element des Rechtes.

Dieses öffentliche und mündliche Verhandeln der bürgerlichen Rechtshändel bewirket, daß die Bürger auch in Fällen, wo sie nicht unmittelbar interessirt

*) In Mainz versprach ein Ausländer einem Advokaten ausserordentliche Belohnung, wenn er einen ihm wichtigen Prozeß doch vor einem viertel Jahre, als dem bestimmten Termin seiner Abreise, in den Gang brin-

sind, an der Rechtspflege einen warmen Antheil nehmen, auch sich über Manches belehren; daß sie bei dem öffentlichen Vortrage von Prozessen über den nämlichen Fall, worüber sie zu rechten im Begriffe sind, sich über ihr künftiges Loos sicher stellen, oder den Ausbruch des Prozesses verhüten können; sie lernen in ihren Geschäften behutsam seyn; sie überzeugen sich hier, daß die Rechtspflege nicht der Ausfluß von Laune, von blindem Zufall, sondern das Werk der angewandten Gesezze und der Urtheilskraft ist; sie fangen an, die Gesezze zu kennen und zu lieben, die ihre bürgerliche Verhältnisse bestimmen und berichtigen.

Aus dieser allgemeinen sich verbreitenden Kenntniß des Rechtes bekommt das allgemeine Volksleben einen Zusammenhang mit dem bürgerlichen Rechte, und wird immer fester und inniger an den Staat geknüpft, der ihm diese Vortheile gewährt.

Daß dieses in der Wahrheit gegründet sei, beweißt sich aus den Provinzen am linken Rheinufer, wo nicht leicht ein bedeutender Landeigenthümer ist, der sich nicht die Gesezgebung angeschafft hätte, der nicht, ohne selbst Prozesse zu haben, sich um die Rechtspflege bekümmert, und die öffentlichen Verhöre besucht, wo ein merkwürdiger Rechtshandel das Ge-

---

gen könne. Von dem dortigen Handelsgerichte erfolgte det Spruch die Woche darauf, und von dem Appellhofe zu Trier in nicht vollen drei Wochen.

Anmerk. des Herausg.

spräch des ganzen Departements, ja öfters von einer ganzen Gegend ist. (1) *)

Bei dem schriftlichen Prozesse ist alles, ausser den Partheien, ohne Theilnahme, kein Mensch weiß, wie er einen Prozeß vermeiden soll, bis er schon davon ergriffen worden; er hört nichts von merkwürdigen Rechtsfällen, von Auslegung der Gesezze, es sei dann, daß er sich diesem Fache besonders widme. Sein Vermögen ist gewissermaßen in den Händen seiner Rechtskonsulenten.

Siebenter Grund.

Sie beschränkt die Ungerechtigkeit, und vermindert die Prozesse.

Entsteht eine Streitigkeit über die Grenzen eines Grundeigenthums, über die Gültigkeit eines Testaments u. d. g., so kann ein rechtlicher Mann ganz wohl leiden, daß das Publikum davon Kenntniß erhält. Dieses benimmt seiner Ehre nichts, wenn er auch den Prozeß verlieren sollte. Jedoch wenn der Gegenstand des Rechtshandels nicht zu wichtig ist, und er ein Auskunftsmittel anwenden kann, um

*) Viele hundert Rechtsstreite werden dadurch verhindert, weil über einzelne, oft vorkommende Rechtsfragen, die sonst jeder Streitsüchtige aufzuwärmen versucht, die Entscheidung ein für allemal bekannt ist, so daß kein Advokat es unternehmen wird, eine gegentheilige nochmal zu verlangen.

Anmerk. des Herausg.

denselben zu beseitigen, so ergreift er mit beiden Händen dieses gewiß, um das Oeffentliche des Gerichts zu vermeiden. Daher denn eine Menge von Prozessen von der Vergleichskammer abgethan werden, besonders wenn diese mit einem guten Friedensrichter besezt ist. (1)

Dem Verfasser sind mehrere große Gutsbesizzer, sogar bedeutende Handelsjuden bekannt, die ihren größten Ruhm darin sezzen, daß ihr Name niemals in den Gerichten als streitende Parthie aufgerufen worden; welche nicht zu verachtende Schamhaftigkeit (2) vorzüglich der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens zuzuschreiben ist. *)

Auch bemerkt man, daß seit der Bekanntmachung französischer Gesezze in den deutschen Departementen des linken Rheinufers weit weniger neue Prozesse vor Gericht gekommen sind, daß auch der Kostenaufwand die Rechtsbedürftigen nicht zurükgegeschrekt hat, sondern die Kenntniß des Gesezzes, dessen größere Einfachheit und Bestimmtheit, durch die in der Vergleichskammer bewirkten Vergleiche, vorzüglich aber wegen dem öffentlichen Vortrage, wo nicht leicht Einer den Andern unrechtlich beschleichen

---

*) Der Herausgeber könnte einen Fall anführen, wo über 15000 Franken gestritten wurde, und der Appellant von einem Interlokut dem Appellaten 24000 Franken bezahlte, um die durch dieses Interlokut befohlene Erörterung nicht vor dem Publikum verhandeln zu lassen. Die schriftliche Verhandlung hätte er nicht gescheut.

Anmerk. des Herausg.

kann. Denn ist auch ein Bürger von einer lokkeren Moralität, dem es gleich viel ist, auf welche Art er sein Vermögen erwirbt oder vermehrt, wenn er nur reich wird: so hütet er sich doch, wegen eben dieser Oeffentlichkeit der Gerichte, soviel er kann, durch einen mündlichen Vortrag sich einen Prozeß zu erwekken, wodurch sein vorher unbemerkter oder nur zweideutiger Moralitätszustand in ein gehöriges Licht gestellt, offenkundig, und er alles Zutrauens beraubt werden würde.

Dieses ist von leichtfertigen Schuldenmachern, von Wucherern und Prozeßkrämern sowahr, daß noch jüngst der Eigenthümer eines Grundeigenthums vorzog, dasselbe an einen rechtlichen Mann viel wolfeiler zu verkaufen, als dasselbe einem reichen, aber prozeßsüchtigen Manne um einen theuren Preiß zu überlassen; daß Wucherer durch dieses öffentliche Verfahren dem allgemeinen Hasse ausgesezt werden, die leichtfertigen Schuldner keinen Gläubiger mehr finden.

So vertritt diese öffentliche Rechtspflege einigermaßen die Stelle eines Sittengerichtes; sie bietet der Redlichkeit einen Schuzort an, und stellt diejenigen Betrüger auf die Schandbühne, die sich von ihr nicht abschrekken lassen. So straft sie Unrechtlichkeit, welche die Gesezze sonst nie erreichen könnten, und brandmarkt die Verachtungswerthen mit Verachtung, reißt dem Heuchler die Larve ab, und stellt die Art von ehrlichen Männern, welche gerade ehrlich genug sind, um nicht gehangen zu werden, in der öffentlichen Meinung an ihren wahren Plaz.

Bei dem schriftlichen Prozesse bleiben Arglist und Betrug, offenbares Unrecht und Chikanensucht ein Geheimniß des Gerichtes. Kein strafender Richter hält den habsüchtigen und ehrlosen Prozeßkrämer zurük; Schande wird ihm auch bei dem größten Unrechte nicht zu Theil, denn sein mit Recht verlornes Urtheil weiß er als Uebereilung oder als Unrechtlichkeit seines Richters, oder als Versehen seines Vertheidigers geltend zu machen, und so entzieht er sich nicht allein aller Ahndung, sondern wälzt selbst seine eigene Schande Andern zu.

Dieses sind die Vorzüge, welche die Rechtspflege selbst betreffen; allein der mündliche öffentliche Vortrag bietet auch noch andere Vortheile dar, die auf die Nationalkultur wirken, und in folgenden Punkten bestehen, welche von dem Staate Berüksichtigung verdienen.

Achter Grund.

Sie giebt dem Talente Gelegenheit, sich zu entwikkeln, auszubilden und kenntlich zu machen.

Wie viele Vortheile bietet nicht der öffentliche mündliche Vortrag dem angehenden Rechtsgelehrten dar? Hier an der geheiligten Stätte des Rechtes ist ihm vergönnt, seine auf den Schulen erlernte Rechtskenntnisse aus dem todten Buchstaben in das kräftige Leben hervorzurufen und zu vervollkommnen; hier hört er die mannichfaltigste Auslegung der Gesezze in

in lebendigen Beispielen, und die mit Gründen unterstüzte Entscheidung der Richter. So wie ein wohlaufgeführtes Schauspiel die Empfindungen des aufmerksamen Zuschauers bis auf das höchste spannt, sein bewegtes Gemüth gewaltsam erschüttert und hinreißt, so wird des Rechtsgelehrten wissenschaftliches Interesse durch den wechselseitigen lebhaften Vortrag des Rechtshandels mächtig ergriffen, er faßt die aufgestellten Regeln mit Wärme, und diese prägen sich tief in das Gedächtniß ein; während der Schulunterricht, und das Durchgehen der Akten kaum dem kalten Lesen eines Schauspieles zu vergleichen sind, wobei manche Schönheit sich verflüchtiget, und das Gemüth schwächer angesprochen wird.

Tritt er so vorbereitet und der Rechtssprache kundig, als Fürsprecher auf, so wird durch die Gegenwart so vieler lauschenden Zeugen sein feuriges Gemüth zur Handhabung des Rechtes angespornet, seine Ehrliebe durch den Wetteifer gereizt, in dem muthigen und hartnäkkigen Kampfe wird die Gegenwart des Geistes gebildet, seine Irrthümer bestritten, seine Einseitigkeit gemindert, die Wahrheit und das Recht befestiget. Hier bieten Natur und Kunst alle Kräfte auf, um mit gewaltiger Rede die Rechte seiner Parthie zu vertheidigen, und den Gegner zu besiegen.

Bringt er in diesem mächtigen Kampfe die Thatumstände und die Entwikkelung der soliden Rechtsgründe klar, deutlich, kurz und gehörig geordnet vor, ist sein Antrag bestimmt, und auf die vorgetragenen Gründe passend, weiß er noch durch einen ver-

nehmlichen, deutlichen Ton der Stimme, durch eine reine Sprache und Sprechart, durch die Lebhaftigkeit des Ausdruks, einen gefälligen Eingang diesem Allem zu verschaffen, und die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu unterhalten, dann strömen die Rechtsbedürftigen zu seiner Wohnung, bewerben sich um seine Fürsprache, sein Ruf und sein Glük sind gegründet.

In dem Schriftwechsel hat ein Anfänger von Talent viele Schwierigkeit sich auszubilden, und seine Kenntniß zur Reife zu bringen; hat er wirklich diese Schwierigkeiten überwunden, so hat er noch oft in vielen Jahren keine Gelegenheit, sich dem Publikum kenntlich und nüzlich zu machen. Der Richter, der ihn allein kennt, würdiget nicht immer richtig; oft sind es allein der Bogen Zahl, und nicht ihr Werth, welcher gelohnet wird. Wie wenig aufmunternd, ja wie zurükschrekkend dieses sei, fühlt sich wärmer, als es sich beschreiben läßt. Der gewonnene Prozeß für unbedeutende, Arme wird weder durch Geld noch durch Ruhm belohnt; nicht so ist der Fall bei der öffentlichen Verhandlung, wo wenigstens die Ehre dem Fürsprecher bleibt.

Neunter Grund.

Sie bildet Redner und Sprache.

Schon bemerkte einer der scharfsinnigsten deutschen Philosophen unseres Jahrhunderts (1), den das unerbittliche Schiksal nach den kaum erfochtenen Sie-

gen seines jezt glorreichen Vaterlandes nur allzu früh der Erde entriß: „ daß fast alle die musterhaften „Schriften der Griechen und Römer zuerst mündlich „vorgetragen, und darum ein Abbild gehaltener Re- „de für diejenigen wären, welche der Rede selbst „nicht hätten beiwohnen können; daß unter andern „auch aus diesem Umstande der große Vorzug ent- „stehe, den die Alten im Style vor den meisten „Neuern haben, indem die Schriften der lezteren „etwas für sich zu bedeuten begehren, und ihnen „das Korrektiv der lebendigen Rede größtentheils „mangelt."

Diese scharfsinnige Bemerkung von Fichte ist nur zu sehr gegründet.

Wer zählt in Deutschlands Pantheon die großen Männer, welche durch ausserordentliche Talente, durch gründliche Sachkenntniß, durch alles durchdringenden Scharfsinn, und durch unermüdeten Fleiß sowohl in den ernsten Wissenschaften, als in den lieblichen Spielen der Musen sich unsterblich gemacht und sowohl diese edle Nation, als ihr Zeitalter mit Ruhm bedekt haben?

Warum vermißt man aber daselbst, ausser einigen wenigen Predigern und Lehrern, fast gänzlich jene holde Gabe der feurigen alles erschütternden Rede, wodurch Griechen und Römer noch unsere Muster sind, da schon lange die Abkömmlinge dieser Nationen aufgehört haben, die Aufmerksamkeit ihrer Zeitgenossen auf sich zu ziehen?

Warum beseelen und entflammen noch heut zu Tage die kräftigen Staatsredner Englands und Frankreichs ihre Mitbürger zu großen Unternehmen? Da indessen in dem kraftvollen, aufgeklärten und wissenschaftlichen Deutschland ein tiefes Stillschweigen herrscht? Woher kommt es, daß, bei der wichtigsten allgemeinen Angelegenheit unserer Zeit, wo es die Unabhängigkeit dieses Volkes, ja von ganz Europa galt, hundert tausend deutsche Helden sich bewaffneten, ihr Leben und ihre Habe auf dem Altar des Vaterlandes willig anboten, doch nur einige wenige Kraftmänner die nicht minder fürchterliche Waffe der donnernden Rede wider den allgemeinen Feind versuchten?

Gewiß nichts Anderes, als der übliche Schriftwechsel sowohl in Staatsgeschäften, als in den Gerichtshöfen, wo das lebendige Wort getödtet wird, das Rednertalent unausgebildet bleibt und verstummet, hat dieses Mißverhältniß begünstigt.

Was die Sprache betrifft, so hängt „doch gewiß eines Volkes Ehre größtentheils an seiner Muttersprache. Diese ist der Landes Ehre Fuhrwerk. Ueber sie muß man schärfer halten, über ihre Reinigkeit mehr eifern, als über der zärtesten, liebsten Ehre.“ (2)

Woran liegt es, daß, nach dem Zeugnisse eines Rechtsgelehrten von der ersten Größe, und von allgemein anerkanntem Verdienste (3) „die große vielleicht unübersteigliche Schwierigkeit in der gegenwärtigen Stufe der deutschen Sprache in Hinsicht

„der Gesezgebung liegt, daß dadurch die lebendige „Darstellung individueller Rechtsverhältnisse erschwert „ja unmöglich gemacht wird?“

Gewiß in demselben Grunde; indem in den deutschen Gerichtshöfen gewöhnlich eine technische Sprache, mit fremden Wörtern untermischt, ohne Ausbildung und ohne Sorgfalt geschrieben wird, und selbst die ehemaligen höchsten Gerichte des deutschen Reichs, für deren Haupt und Mitglieder man übrigens in Rücksicht ihrer gründlichen Kenntnisse, und unpartheischen Rechtspflege die gebührende Achtung nie vergessen darf, eine Sprache angenommen, die unter aller Kritik ist. Ihre dunkeln Urtheile sind nur den Prokuratoren und noch dazu nur dann, wenn sie die Akten in Händen haben, einigermaßen verständlich.

Wo ist hingegen der Ort passender, die Nacheiferung heftiger, der aufmunternde Beifall reizender, die Kraft sichtbarer, als in den öffentlichen Gerichtshöfen, wenn der mündliche Vortrag daselbst in lebhafter Thätigkeit das Recht unterstüzt, und um die Palmen der Ehre ringt? Hier bestrebt sich jeder Fürsprecher im rühmlichsten Wetteifer, nicht allein den Richtern, sondern auch dem aufmerksamen Publikum verständlich, und begreiflich zu werden, und mit allem Nachdruk der Rede die Rechte seiner Parthie zu vertheidigen, um Ruhm einzuärnden.

Hier ist der gewählte Kampfplaz, wo die reiche Sprache der Väter an lebendigem Ausdrukke, Be-

stimmtheit und Stärke gewinnet, wo ihre Reinheit mit zärtlicher Sorgfalt gepfleget wird, wo sie mit anmuthsvoller Zierde und Würde den Gedankenreichthum, versinnlichet, in die Gemüther der Zuhörer überträgt.

Hier ist die vortreffliche Schule, wo kraftvolle Männer ihre Ansprüche gründen, dereinst auf den Versammlungen der Landstände (5) in der künftigen Verfassung über das Wohl des Staates herzerhebende, beseelende Reden zu halten, und zu Gesezzen mitzuwirken, die der Nachwelt nicht allein als Meisterwerke der hohen Weisheit und deutlichen, billigen Bestimmung der Rechtsverhältnisse, sondern auch als Muster der reinen, kernhaften Sprache und der hierdurch hervorgebrachten Bestimmtheit und Deutlichkeit selbst dienen können; so wie in England und Frankreich aus den öffentlichen Gerichtshöfen die besten Staatsredner hervortraten. Wem danken England, Frankreich und neuerdings Amerika jene Staatsmänner, welche den Glanz ihrer Völker und ihr Uebergewicht über minder gebildete Nationen begründeten? Sie traten hervor aus den Schranken der Gerichtshöfe. „Cäsar, vom gallischen Kriege lorbeerbekränzt „heimkehrend, betrat das Forum, um seine Clinten „zu vertheidigen, und Moreau verließ es, um Heere „zum Sieg zu führen" sagte jüngst bei einer öffentlichen Gelegenheit ein Redner. Jefferson und Adams erhielten in dieser Schule ihre Bildung.

Zehnter Grund.

Sie ist dem dermaligen Kulturstand von Deutschland angemessen, und läßt sich auf die übrige Gesezgebung leicht anpassen.

Die deutschen Völker kehren von dem blutigen Kampfe wider den gewaltsamen Unterdrükker des Vaterlandes triumpfirend zurük; ihre großmüthigen Herrscher, von dem reinsten Geiste der Liebe, des Wohlwollens gegen sie beseelet, versammeln sich auf dem großen Bundes-Vereine, um ihnen den Lohn ihrer Tapferkeit und Treue in einer Verfassung zu gewähren, die mit den Fortschritten der Aufklärung derselben übereinstimmt, und zu welchen ihre Mitwirkung durch Repräsentanten ihnen zugesichert ist.

Wo wäre wohl eine schiklichere Gelegenheit, als bei dieser Morgenröthe unseres aufgehenden Glüksternes, auch auf die Verbesserung der Rechtspflege und Vereinfachung des bürgerlichen Rechtes zu denken, und thätig hinzuarbeiten?

Durch eine allgemeine Bildung und Regsamkeit ist das Volk auf eine Stufe gestiegen, wo manche in unser Zeitalter nicht mehr passende Gesezfragmente einem milderen Rechtsverhältnisse weichen müssen. Die Rechtspflege darf nicht mehr blos als ein gesichertes, und durch die Verwikkelung des Prozesses vermehrbares Einkommen des Gerichtshalters, und noch weniger als ein Ertrag des Grundbesizzes, als ein Einkommen des Bodens angesehen werden. Schon ist der fleisige Landmann durch die Großmuth

eines allgeliebten Monarchen von den Fesseln der Leibeigenschaft befreiet (1), die ihn an den Boden, auf dem er in der Knechtschaft gebohren war, für ewig fest geheftet hatten. Er erndtet jezt für sich den Ertrag seines mühsamen Fleißes. Der Kaufmann, der Künstler, der Stadtbewohner haben durch nüzlichen Verkehr, durch bildende Anstalten und veredelte Erziehung ihre Kultur wesentlich erhöhet, der Gemeinsteist lebt in ihnen auf, und verdrängt den kleinlichen Egoismus; der löbliche Wetteifer spornet sie zur erhöhtem und verbesserten Kunstfleiße, und der Hauch der sanften Duldsamkeit verbrüdert sie alle.

Was läßt sich nicht von einer solchen Blüte des Zeitalters für eine Erndte in Hinsicht der allgemeinen Gesezgebung Deutschlands erwarten, welche die Namen der Stämme verwischt, um nur Eine große Nation zu bilden, die in Humanität, Liebe und Eintracht, unter dem Schuzze ihrer mächtigen Monarchen, sich brüderlich umarmen, und nur Ein Vaterland und nur Ein Gesezbuch (2) lieben, befolgen und verehren würde? *)

---

*) Oder doch wenigstens verwandte Gesezbücher, nicht von Duodezstaaten, sondern von Stämmen. Denn daß deutsche Fürsten ihre Völker blos der so gerühmten Gesezgebung der repräsentirenden Juristen, oder juristischen Braminen Preiß geben sollten, welche ihre Sanskrittsprache verewigen, ganz still und leise überall im Stillen herrschen, das Mark des Volkes aussaugen, und sich wie die Rabiner der Juden zu Gesez- und Sittenlehrern stempeln möchten, läßt sich nicht erwarten.

Anmerk. des Herausg.

Sollte aber nach der Behauptung von andern scharfsinnigen Beobachtern (3) der Zeitpunkt noch nicht gekommen seyn, wo ein allgemeines Gesezbuch die Deutschen beherrschet und einiget, so wäre doch die Rechtspflege, wovon hier die Rede ist, leicht jedem andern Rechte anzueignen, indem hier nur von einer Prozeßordnung die Rede ist, welche die Regeln vorschreibt, nach welchen der Rechtsbedürftige vor seinem Richter sein Recht geltend machen kann, nach welchen der leztere dasselbe untersuchet, und entscheidet. Eine Rechtsform, die auf jede bürgerliche Gesezgebung paßt, folglich allgemein eingeführt werden kann (4).

Gegengründe.

Viele Gründe sind für die mündliche und öffentliche Rechtspflege vorgebracht worden, allein die Gegner führen auch ihre Gegengründe an, weshalb das geheime, ausschließend schriftliche, Verfahren demselben vorzuziehen, und in dem Besizze von mehr denn Menschengedenken als eine Volkseigenthümlichkeit in Deutschland zu handhaben sei. Es ist billig, daß auch diese gehöret und in bedachtsamer Erwägung geprüfet werden.

Erster Gegengrund.

Das schriftliche Verfahren ist sicherer, und deswegen von unseren Voraltern als eine verbesserte und auf den Geist der Nationalkultur Deutschlands an-

passendere Gerichtsordnung eingeführet. Das öffentliche, mündliche Verfahren mußte nach reifer Prüfung als das Unvollkommnere der verbesserten neuen Ordnung weichen.

Denn:

a) Das Gedächtniß des Richters ist kein so sicheres Ueberlieferungsmittel, als die bleibende Schrift, besonders in verwikkelten Fällen.

b) Die zufällige Zerstreuung und die Unachtsamkeit der Richter, ist bei dem mündlichen Vortrage der Rechtspflege sehr nachtheilig.

Ist das Wesentliche eines Rechtshandels in dem Vortrage von den Richtern überhört worden, so ist es gerade das Nämliche, als wenn die Parthie ungehört verurtheilt wird.

Bei dem Schriftwechsel liegen die Rechtsgründe beider Parthieen immer vor den Augen der Richter.

c) Der Rechtsstreit wird in den Thatumständen sowohl, als in der Rechtsentwikkelung, weit gründlicher, als in dem mündlichen Vortrage geführet, der sich nebenbei viele Ausschweifungen zu Schulden kommen lasse.

d) Ein schlauer, ränkevoller Advokat kann durch den mündlichen Vortrag seinen Gegner überlisten, und dem bewegten Gemüthe (1) der Richter durch seine hinreissende Beredsamkeit ein ungerechtes Urtheil ablokken, das aus den Verrichtungen des kalten Verstandes allein hervorgehen sollte. Dahingegen schüzt das nüchterne, reif überdachte, gründliche schriftliche Verfahren vor diesen Ränken.

Zweiter Gegengrund.

Der mündliche Vortrag verbreitet die heillose Chikane, von welcher die öffentlichen Gerichtshöfe gleichsam die hohe Schule sind.

Der öffentliche Triumpf der Chikane über das Recht, macht den schlimmsten Eindruk auf die Moralität des Publikums, und entwürdigt die Rechtspflege selbst, die doch die heiligste Verbindlichkeit der höchsten Staatsgewalt ist. Die Sachwalter wollen lieber für schlaue Rechtsverdreher angesehen werden, als für rechtliche Menschen, indem das gute Recht einer Parthie geltend zu machen, und auf diese Art den Prozeß zu gewinnen, seinem Verstande und seiner Geschiklichkeit weniger huldigen, als dem Unrechte den Sieg über das Recht zu verschaffen, weil hier seine persönliche Geschiklichkeit, und dort die Güte der Sache selbst triumpfiret.

Bei keinem Volke ist auch die Chikane mehr in Aufnahme, als in England und in Nordamerika, wo doch die Gerichte öffentlich gehalten werden, und der Vortrag mündlich ist, da die hessenkasselschen Justizkollegien unter den Landgrafen durch den schriftlichen Prozeß eine schnelle und gute Justiz leisteten (1).

Dritter Gegengrund.

Der mündliche Vortrag vor einem öffentlichen Gerichte macht das Publikum mit den Privatverhältnissen der Parthieen bekannt, welches sich eine Angelegenheit daraus macht, die nicht selten auf

die Richter Einfluß hat, und unter den Partheieen sowohl, als ihrem Anhange unversöhnliche Feindschaften stiftet, und Faktionen bildet, wo in dem schriftlichen Verfahren der Richter von allem äußeren Einflusse gesichert ist, und die innere Blöse des bürgerlichen Lebens mit schonender Verschiegenheit bemänkelt bleibt.

Die Vorschrift der Oeffentlichkeit der Verhandlung verlezt das Recht der Partheieen, deren Eigenthum die Akten und der Prozeß sind.

Es muß also in der Regel ihrer Wahl überlassen werden, über die Kundmachung oder Verheimlichung des Prozesses zu verfügen (1).

Vierter Gegengrund.

Er ist in aus vielen Punkten bestehenden Rechtsfällen, z. B. Rechnungsablagen u. d. gl., wegen dem zu großen Ermüden des Gedächtnisses der Richter, nicht anwendbar.

Fünfter Gegengrund.

Daß auch bei dem mündlichen Verfahren der Prozeß lang daure und sich verewige, wie dieses von den Römern unter andern folgende Stellen bezeugen.

Martial. (1.)

Ah miser et demens viginti litigat annos.

Juvenal. (2.)

- - Convallem ruris aviti,
Improbus, aut campum mihi si vicinus ademit,
Et sacrum effodit medio in limine saxum,

Quod mea cum patulo coluit puls annua libo;
Debitor aut sumtos pergit non reddere nummos,
Vana supervacui dicens chirographa ligni:
Exspectandus erit, qui lites inchoat annus
Totius populi: sed nunc quoque mille ferenda
Taedia, mille morae; toties subsellia tantum
Sternuntur; jam facundo ponente lacernas
Caeditio, et Fusco jam micturienti, parati
Digredimur, lentâque fori pugnamus arenà.

Und endlich Justinian (3):

Properandum nobis visum est, ne lites fiant paene immortales, et vitae hominum modum excedant.

Daß man auch gegen die Einheit der Rechtspflege in Frankreich manche Klage höre.

Bemerkungen zu den Gegengründen.

Da es nur um die Ergründung der Wahrheit zu thun ist, so erlaube ich mir, noch einige Bemerkungen zu diesen Gegengründen.

Antwort auf den ersten Gegengrund.

Daß das in Deutschland bisher übliche schriftliche Verfahren und die daher entstandene Prozeßordnung dem Wunsche dieser Nation kein Genüge leiste, hat sich durch den unaufhörlichen Tadel der besten deutschen Rechtsgelehrten (1), durch das rastlose Streben, den Prozeßgang zu verbessern, (2) hinlänglich ausgesprochen. Da hingegen das mündliche öffentliche

Verfahren in den deutschen Ländern, wo es in die Uebung gekommen (3) und auch in den übrigen deutschen Provinzen, wo das alte Verfahren verbessert noch herrschend ist (4), eifrige Anhänger und Vertheidiger, sowohl bei den Advokaten (5), als Richtern (6), gefunden *).

Auch kann der Besitzstand von vielen Jahrhunderten so wenig das, was besser und vollkommner ist, an seinem Aufkommen hindern, als der oben erwiesene ältere Besitz des Mündlichen dem ausschliessend Schriftlichen den Weg der Aufnahme versperrte. Man kann auch diese mangelhafte, und nur den Gerichtshaltern und Advokaten vortheilhafte und gemächliche, Prozeßordnung als keine Volkseigenthümlichkeit anrühmen, ohne des Volkes Ehre anzutasten, welches bei Einführung desselben keine Stimme hatte. Daß

---

*) Nichts haßt der Deutsche mehr, als Kabinetsjustiz. Nichts liebt er mehr, als Oeffentlichkeit. In Journalen und Flugblättern schreit er oft unüberlegt über Rechtskränkung, weil ihm öffentliche Rechtsverhandlung verwehrt ist. Der Deutsche gehorcht gerne dem Richterspruch, aber er muß nur Freiheit haben in der Verhandlung des Rechts. Die Prozeßsucht, die man ihm vorwirft, hat oft einen achtungswerthen Grund; er will der Wüllkühr nicht nachgeben. Wenn der alte Deutsche den römischen Advokaten die Zungen ausriß, um ihr Schlangengezisch zu verhindern, so geschah es nicht, weil sie öffentlich, sondern gerade, weil sie in einer fremden Sprache, also nicht öffentlich verhandelten.

Anmerk. des Herausg.

der mündliche Vortrag der dermaligen Nationalkultur Deutschlands anpassender sei, haben schon die obigen Gründe, besonders die 5 lezteren, gezeiget.

Was insbesondere den Einwand (a), in Bezug auf das Gedächtniß, betrifft, so kann 1tens ein Mann von ganz schwachem Gedächtnisse weder die Thatsache, noch die Gesezze sich gehörig einprägen, und taugt weder zu dem mündlichen, noch schriftlichen Prozesse; er hat seinen Beruf verfehlet.

2.) Ein minder starkes Gedächtniß wird aber durch die tägliche Uebung und Gewohnheit an dem mündlichen Vortrag ausserordentlich gestärket, wie dieses die Erfahrung gelehret hat.

3.) Die lebendige Darstellung eines mit dem gehörigen Nachdruk gemachten klaren mündlichen Vortrages, der feurige Widerspruch, tragen nicht wenig bei, das Gesagte tief in das Gedächtniß einzuprägen.

4.) Auch pflegen die Richter in den Sizzungen sich kurze Noten zu entwerfen, die ihnen in der Berathschlagung und Abstimmung dienen.

5.) Die Sachwalter wiederholen die nämlichen Gründe mehrmals in den Debatten.

6.) Die Hauptgründe sind in den schriftlichen Anträgen der Parthieen gewöhnlich enthalten, und finden sich in Appellationssachen in dem Urtheile der ersten Instanz und in dem Appellakte.

7.) Helfen noch dem Gedächtnisse, ausser diesen, die schriftlichen Uebersichten und Denkschriften, Urkunden, Pläne, Rechnungen, die protokollirten Geständnisse, und Verzichtleistungen, der Antrag der Staats-

behörde, welche noch mehr als ein Bericht in dem schriftlichen Verfahren gilt, weil diese öffentlich und in Beiseyn der Parthieen ihren mündlichen Vortrag macht, wodurch partheiische Einseitigkeit, Verdrehung des Faktums und des Rechtes sowohl, als Auslassungen vermieden werden; endlich die Diskussionen der Richter in der Berathschlagungskammer, wie dieses alles im ersten Grunde weitschichtiger ausgeführt worden.

(Zu b) Gegen sichtbare Unachtsamkeiten und Zerstreuungen bürgt der Anstand der öffentlichen Verhöre, wo das Recht in seiner Feuergestalt sich versinnlicht darstellt, und seine Priester von so vielen Zeugen beobachtet werden; es bürgt ferner die Polizei eines guten Präsidenten und die Aufsicht der Staatsbehörde. *)

Vorwürfe, wie sie Macrobius (7) den Römern macht, sind schwerlich aufzufinden, und würden eine, die Richter entehrende, Nichtigkeitsklage begründen, und nur der Geist der übertreibenden Satyre konnte in dem vorigen Jahrhundert an öffentlichen Gerichten dergleichen sträfliche Unachtsamkeiten rügen (8), zu einer Zeit, wo die Richter noch ihre Urtheile

---

*) Die angesehensten Civil- und Militärpersonen haben neulich in Mainz den Sizzungen der gleichfalls öffentlich verhandelten peinlichen Sachen beigewohnt; Manche haben gewiß Vorurtheile gegen diese Verfahrungsart mitgebracht, aber gar Viele ihre Meinung geändert.

Anmerk. des Herausg.

theile ohne Angabe der Entscheidungsgründe aussprachen. Sollte aber auch eine solche sichtbare höchst strafbare Unordnung einmal statt gehabt haben, so fordert die Pflicht den vortragenden Redner auf, so lange mit seiner Rede einzuhalten, bis die Unordnung gehoben ist (9).

Ist ein oder anderer Richter von einer zufälligen, nicht bemerkbaren Zerstreuung hingerissen worden, so sind seine Kollegen im Stande, ihm das Ganze in der Berathschlagung zu wiederholen, wo die Rechtssachen öfters weit klarer, und gründlicher aufgefaßt und vielseitiger dargestellet erscheinen, als in dem Verhöre selbst. Wie oft geschieht es, daß ein Prozeß aus einem ganz andern Rechtsgrunde gewonnen wird, daß die Thatsache in der Rechtskammer weit klarer erörtet wird, als der Vertheidiger es vermochte? Auch stehen dem Richter die in dem ersten Grunde und in dem N.º 4. und folgenden Bemerkungen zu den Gegengründen unter a) zu Gebote.

Der schriftliche Vortrag bei Gerichte besteht entweder in den Schriften, die die Parthieen oder ihre Sachwalter übergeben, oder aber in dem, was leztere oder gar einer der Richter zu Protokoll diktiret. Im ersteren Falle giebt es einen eigentlichen Aktenverfolg, im zweiten Falle bestehet die Verhandlung in Protokollen; wie diese verfasset werden, weiß jeder, der sich in diesem Fache herumgetrieben hat. Zeugen aus dem Volke sagen oft etwas ganz anders, als sie eigentlich sagen wollen; aus ihrer Sprache in die verständliche Sprache zu übersezzen, ist nicht so

leicht, als man glaubt. So geht es auch mit den Partheien, und dann wird verzeichnet, was der Verzeichende gefaßt zu haben glaubt, was aber die Parthie nicht so meynte. Fertiget der Instruent selbst auf den Vortrag der Partheien das Protokoll, welches überall äusserst selten geschieht, so wird nur seine Ansicht der Maasstab des Ganzen; nach seinen Begriffen, nach seinen Einsichten, nach seinem reinen, schwachen oder gar bösen Willen wird das Ganze niedergeschrieben, und die Macht dieses Einen bindet die Meinung der Andern, weil sie nur ihn hören können. *) Haben aber die Advokaten ihren Vortrag zu Protokoll diktiret, so bleibt der Instruent gleichgültiger Zuhörer, bis alles niedergeschrieben ist; um die lange Weile bei Anhörung eines langen, schläfrigen Diktirens zu tödten, beschäftiget er sich mit anderen Gegenständen, oder entschlummert gar. Der Sache selbst bleibt er fremde und so gehen Protokolle oder auch Schriftsäzze, zu einem abschrekkenden Verfolge angeschwollen, in die Hände des Decernenten, oder Referenten. Daß ein solcher Aktenstoß die in den lettres Persannes (10) beschriebene narkotische Kraft in vollem Maase besizze, wird wohl

*) Es muß ein äusserst ungeschikter Geschäftsmann seyn, der nicht, bei Beobachtung aller gesezlichen Förmlichkeiten, mit bösem Willen, gerade das in einem Protokoll, in einer Zeugenvernehmung, oder in einem Verhöre konstatiren könnte, was er in nichtswürdiger Absicht nachher darin finden wollte, ohne daß deshalb seine Gewissenlosigkeit sichtbar wäre.

Anmerk. des Herausg.

niemand bezweifeln, es sei dann, daß der Gegenstand des Rechtshandels eine Stadtklatscherei, eine Unbildenklage, zwischen bekannten Personen, oder etwas aus dem Nähekörbchen sey, wobei auch die Frau Referentinn interessirt seyn könnte, oder einen Rechtshandel zwischen Hoch- oder wenigstens Wohlgebohrnen Personen betreffe, wo die gerichtliche Jurisprudentia cautelaria im schlimmern Sinne nur zu oft eintritt, in jedem andern Falle kann nur der Eifer, seine Pflicht zu erfüllen, gegen Gleichgültigkeit schüzzen, und sein Gefühl für Recht anfeuern, denn ein solcher weitläufiger Aktenstoß hat nichts, was die Sinne reizen, und in reger Thätigkeit erhalten kann. Es ist keine Zeitung, kein politisches Schriftchen, kein Morgen- oder Abendblatt, geeignet dem Schlafe Abbruch zu thun, sondern eine Lektüre, zu der man sich nur aus Pflichtgefühl überwinden kann, und wohl kann der todte Buchstabe über interesselose Gegenstände den Schlummer hervorlokken. Der Referent unternimmt daher nur zu oft, wenn nicht mit Widerwillen, doch gewiß mit äusserster Kälte, die Durchlesung dieser Akten; Geschäfte, Ueberdruß, und tausend sonstige Ursachen entreißen ihn mehr denn einmal der Arbeit, wodurch die nach und nach mühsam zu Stande gebrachte Relation auf allerlei Art an ruhiger und wahrer Darstellung, an gründlicher Entwikkelung, und sorgfältiger Beurtheilung ausserordentlich verliert, und doch ist dieses menschliche, einseitige, unvollkommene Machwerk nur zu oft die ganze und ausschließliche Basis des Urtheiles. Wie

sieht es erst bei dem Herrn Amtmann aus, wenn zwischen seinen richterlichen Amtsgeschäften auch die Paßpolizei, die Einquartierungs-Vertheilung rc. besorgt werden muß!

In der Berathschlagungskammer ist die Zerstreuung eines oder mehrerer Richter bei Abstattung dieses Berichtes eben so denkbar (11) und weit nachtheiliger, weil keiner der Richter vorher nur einige Kenntniß von dem Prozesse hat, ausser dem Berichtsteller, dem alles sowohl in Betreff des Faktums als in Betreff der Rechtsgründe allein anvertrauet ist. Das erstere ziehet er aus den größtentheils weitschichtigen Akten nach seiner einseitigen Ansicht; ist die Rechtsfrage verwikkelt, so hat er sich allein auf dieses Thema gerichtet, und er kann, besonders wenn er ein gewandter Rechtsgelehrter, und ein Mann von Ansehen ist, auch mit dem besten Willen seiner Mitrichter seine Meinung ihnen aufdringen, und das accedo domini referentis voto ablokken; ist er noch dazu eigensinnig, vertheidiget er seine Meinung mit Heftigkeit, so wird mit ungleichen Waffen gekämpfet und alle Vortheile stehen auf Seiten des vorbereiteten Berichtstellers. Alle Vorzüge eines mit mehreren Richtern besezten Gerichtes gehen gänzlich verloren. Hier kann sich der zerstreut gewesene Richter nur durch die wiederholte Lesung des Berichtes helfen. Bei dem mündlichen Vortrage ist jeder Richter im Stande, den Bericht zu machen, jeder ist auf die Rechtsgründe vorbereitet, weil jeder Richter seine Meinung begründen muß, und den lebendigen Vor-

trag mit allen Hülfsquellen selbst gehöret hat, und schnell nachlesen kann.

Nimmt man noch hinzu, daß die lebendige Rede eines auswendig gesagten Vortrages die Achtsamkeit des Zuhörers vielmehr zu spannen, und zu unterhalten vermag, und mehr in den inneren Sinn eindringet, als ein abgelesener Bericht in einem eintönigen Vortrage: so wird man gestehen müssen, daß die Zerstreuung weit häufiger bei Anhörung eines Referenten sich einschleichet, als bei der mündlichen Rede des Fürsprechers.

Man bringet hier nicht einmal in Anschlag, daß der Stil, die Sprache, die Stimme, der Ton in dem Ausdrukke in den Gerichten, wo der schriftliche Vortrag allein herrschet, gewöhnlich auch von den Richtern vernachlässiget werden, da hingegen die Advokaten bei der öffentlichen, mündlichen Rechtspflege sich nicht allein bestreben, von den Richtern, sondern auch von ihren Partheieen und von dem Publikum verstanden und begriffen zu werden, auch durch ihre muntere, anständige und kernhafte Rede die Achtsamkeit Aller zu unterhalten, da sie um den Beifall von Allem wetteifern. *)

*) Die den Franzosen natürliche Sucht, nach Effekten zu jagen, und Künste, die nur in den Tempel Thaliens gehören, auch in den der Themis zu übertragen, hat selbst ihre talentvollsten Sachwalter oft von der kalten, ernsten, würdevollen Beredsamkeit entfernt, die vor Gerichtshöfen, wo nicht auf Leidenschaft, sondern auf prüfenden Verstand gewirkt werden soll, ganz an ihrer Stelle ist.

(Zu c) Die vorzügliche Verrichtung eines Fürsprechers ist es, den Richtern von dem zu vertheidigenden Prozesse seiner Klienten ein reines, deutliches Faktum darzustellen, alle Umstände, welche das Recht begründen, bestimmt anzuführen, und jene, welche hierauf keinen Bezug haben, zu beseitigen. Denn der Richter muß selbst das Recht kennen, und anzuwenden wissen (12). Es erscheinen jedoch Rechtsfälle, in welchen das Recht selbst äusserst zweideutig, zweifelhaft und verworren, in welchen also eine ausführliche Entwikkelung der Rechtsgründe zwekmäßig ist (13). Dieses kann der mündliche Vortrag so gut bewirken, wie der schriftliche, wie man dieses in den öffentlichen Prüfungen der Rechtskandidaten sieht, wo die Säzze mit vieler Gründlichkeit angefochten und behauptet werden können.

Verstehet man aber unter einer gründlichen Entwikkelung der Rechtsgründe die Plünderung einer Bibliothek von Rechtslehrern und praktischen Rechtsgelehrten, die Anführung oder gar die Abschrift von einem Schwarm von Schriftstellern u. d. gl., um öf-

---

Die männliche deutsche Sprache und der Geist der deutschen Rechtsgelehrten würden dagegen jene hier allein angemessene Redekunst begünstigen, welche nicht auf Entstellung, sondern auf klare, überzeugende Darstellung der Grundsäzze und der Thatsachen ihr Augenmerk richtet, und Faßlichkeit selbst für Nichtgelehrte, angenehmen Vortrag und Vermeidung alles Kanzel- und Schullehrertons demungeachtet nicht ausschließt.

Anmerk. des Herausg.

ters allgemein gültige Rechtsregeln zu beweisen, oder die Belegung des Falles mit oft ganz fremdartigen Präjudizien, so mögte man wohl mit Recht behaupten, daß die schriftliche Verhandlung den mündlichen Vortrag an Gründlichkeit übertreffe. Allein diese Allegationswuth wurde von den Rechtsgelehrten (14) und Gesezgebern (15) als ein Mißbrauch angesehen, und beschränket.

Fordert man aber eine vollständige, deutliche Darstellung der Thatsache, und eine gründliche Rechtsentwikkelung mit den gehörigen Belegen, so wäre es ein leichtes, sich in dem ersten besten Verhöre bei einem öffentlichen Gerichte zu überzeugen, daß die mündlichen Verträge dieses in der Regel leisten.

Die noch vorhandenen häufigen Denkschriften, die in den gedrukten Tageblättern der Gerichte (16) angeführten Auszüge aus den Vorträgen selbst, wie auch die in den Urtheilen selbst angeführten schriftlichen Anträge, können diese Behauptung bewahrheiten. Es wäre zu viel gefordert, wenn man hievon nicht bisweilen einige Ausnahmen fände, die aber auch bei den Gerichten, wo das schriftliche Verfahren eingeführt ist, nicht so selten sind, aber seltener bekannt werden. *)

*) Auch bei den Römern rief schon Martial einem solchen ausschweifenden Schwulst- und Weitläufigkeitenkrämer zu:

Non de vi, neque caede, nec veneno
sed lis est mihi de tribus capellis.
Vicini queror has abesse furto

(Zu d) Daß Ueberraschungen der Gegner und der Richter möglich seyen, ist nicht zu läugnen, daß sie aber nur äusserst selten ihr Ziel erreichen können, wird sich aus folgendem entwikkeln. Denn was die Parthieen unter einander angeht, so kann der Kläger den Beklagten nicht leicht überraschen,

1) weil er dem lezteren noch vor dem Verhöre den Grund seiner Klage angeben, und die betreffenden Urkunden abschriftlich mittheilen muß, welches leztere auch der Beklagte zu bewerkstelligen verbunden ist. Ist es ein in dem öffentlichen Verhöre zuerst vorgebrachter Thatumstand, so kann die anwesende Parthie ihrem Fürsprecher darüber auf der Stelle Aufklärung geben. Ist die Parthie abwesend, oder ist eine verwikkelte nicht vorgesehene Rechtsfrage aufgeworfen, so haben

2) besonders Anfänger und Männer von schwacher Geistesgegenwart immer Mittel, die Vertagung der Sache auf eine andere Sizzung zu begehren, wo sie sodann auf ihrem Arbeitszimmer sich gehörig richten und ihren Vortrag zur Reife bringen können.

3) Ist nicht aus dem Gesichtspunkte zu verlieren, daß durch die tägliche Uebung in dem mündlichen

---

hoc judex sibi postulat probari.
Tu Cannas, Mithridaticumque bellum
et perjuria Punici furoris,
et Sullas, Mariosque, Muciosque
magna voce sonas, manuque tota.
Jam dic, Posthume, de tribus capellis.

Anmerk. des Herausg.

Vortrage die Schnellkraft des Geistes und der Scharfsinn der Fürsprecher ausserordentlich gebildet, entwikkelt, und gestärket wird. Er ist zum Erstaunen, wie schnell auch nur mittelmäßige Köpfe in den Sizzungen den richtigen Rechtspunkt fassen, und in systematischer Ordnung ihre Gründe aufstellen; denn ohne logische Ordnung und Eintheilung werden immer im mündlichen, so wie im schriftlichen Vortrage unausgefüllte Lükken bleiben, unnöthige Wiederholungen vorkommen, die Richter werden ohne Noth ermüdet, und müssen die Sache durch Vorbescheide in den gehörigen Rechtsgang einlenken.

4) Hier kömmt aber gewöhnlich die schikliche Einlenkung des Präsidenten in dem öffentlichen Verhöre zu Hülfe, der auch den Redner, welcher wichtige Punkte seines Gegners zu beantworten vergißt, zu deren Beantwortung auffordern, der über unvollständig erzählte und bisweilen absichtlich umgangene oder verheimlichte Thatumstände, kategorische Erklärungen begehren kann und soll, der auch die unzwekmäßigen Episoden und persönliche Anzüglichkeiten, die sich die Redner erlauben könnten, beseitiget.

Was die Richter anbetrifft, so eignen sich auch die engbrüstigsten und nur langsam sich bestimmenden Richter durch die tägliche Uebung in Anhörung des mündlichen Vortrages eine besondere Fertigkeit an, schnell das Wahre von dem Falschen, die Blumen der Beredsamkeit, und Nebenwege des Redners von dem Sachdienlichen abzusondern, sich die Ent-

scheidungspunkte festzusezzen, und alles, was dahin Bezug hat, anzureihen.

Endlich wird in der Berathschlagungskammer eine vollständige Beleuchtung der Rechtssache vorgenommen. Wenn unter wenigstens 3 Richtern bei den Kreisgerichten, und 7 bei den Appellationshöfen, auch ein Richter von weniger Kenntniß und Stärke sich von dem Strome der Beredsamkeit eines Redners hinreißen sollte, so findet er an seinen Mitrichtern doch gewiß Einen oder den Andern, der ihm den wahren Standpunkt des Rechtshandels auseinander sezzet. Von dieser Berathschlagung, wo durchaus der ernste Wille, das Recht nicht leichtfertig, und nach äußeren Rüksichten, sondern nach dem Sinne der bestehenden Gesezze zu verwalten, herrschet und herrschen muß (17), ist zwar der menschliche Irrthum nicht ausgeschlossen, aber doch so viel, als bei einer menschlichen Einrichtung möglich ist, für eine unbefangene Rechtsentscheidung gesorget, wovon das Gericht jedesmal sogleich durch seine Beweggründe dem Publikum Rechenschaft geben muß.

Dieses alles kann mittelst einer planmäßigen Vorbereitung, durch Erziehung, durch Unterricht, durch häufige Uebung des Gedächtnisses, der Sprache, und des Sprachorganes, des folgerechten Denkens, für die Zukunft zu einer Vollkommenheit, sowohl bei dem Richter, als bei dem Fürsprecher gebracht werden, und leztere zu der Würde erheben, worin sie bei den Römern gestanden haben (18).

Vergleiche man den blos schriftlichen Vortrag der Advokaten mit dem mündlichen, so finden wir nicht seltener, daß Einer den Andern an Geisteskräften, an Gewandtheit, an gründlicher Rechtskenntniß und Erfahrung, besonders in dem Geschäftsgange, sehr übertrifft, und ganz im Stillen ohne Schamröthe durch Ränke seinen Gegner niederstrekket, und die Richter in den Irrthum leitet, da der menschliche Verstand durch Schriftzüge sich eben so leicht verwirren läßt, als durch Töne, und man sogar nicht zu läugnen vermag, daß hier vielleicht auch zu Zeiten der Durchlesende, aus Ermüdung und um eine weitschweifige Deduktion nicht durchsichten zu dürfen, gleichsam durch die Last erdrükt, sich gefangen giebt, ohne wirklich überzeugt zu seyn.

Zu dem zweiten Gegengrunde.

Die Behauptung, daß der mündliche, öffentliche Vortrag die Chikane (1) verbreite, ist schon im siebenten Grunde widerleget worden. Selbst jedes nicht durchaus verdorbene Publikum verabscheuet die Partheien, Anwälde und Advokaten, welche sich so weit vergessen, und ihr Ehrgefühl so sehr erstikt haben, daß sie öffentlich in Verlezzung gleichgültiger Formen, in Wortklaubereien u. d. gl. ihr Heil suchen, wodurch das Verfahren nur verlängert und die Hauptsache nicht entschieden, oder gar das wahre Recht verdrehet wird. Es ist nicht wahr, daß man den Scharfsinn, der so übel angewandt wird, allgemein mehr bewundert, als die rechtliche Vertheidigung.

Ein= oder ein paarmal mag wohl ein unrühmlicher Sieg erfochten werden, allein dann krönt den biedern Rechtsfreund, der mit klarer, siegreicher Beredsamkeit die Schleichwege enthüllt, die Ehre der öffentlichen Achtung, und ihn wählen die rechtlichen Partheien, der Sophist wird gescheut, weil das Vorurtheil gegen ihn auch auf die von ihm vertheidigten Sachen übergeht.

Die dem mündlichen Vortrage gegenwärtigen Partheien hindern oft selbst dergleichen Verzögerungen und gestehen Thatumstände ein, die der Advokat gelåugnet hatte, und die Gerichte sind eine Schule, wo man wohl die Chikane lernen kann, wenn man ein unrechtlicher Mann ist, so wie man sich auch daselbst vor der Chikane zu hüten und das Recht selbst kennen und ehren lernet, wenn man hierauf sein Augenmerk richtet.

Der böse Wille einer Parthie, zu chikaniren, findet noch leichter Spielraum in dem schriftlichen Verfahren, weil man daselbst im Geheimen und ohne zu erröthen diese geltend machen kann, und das Publikum nicht dafür gewarnet wird; allein bei dem mündlichen Vortrage ist es nichts seltenes, daß Partheien von ihren eigenen Fürsprechern damit abgewiesen werden, oder daß der rechtschaffne Advokat erkläret hat, daß er dieses Mittel nur auf ausdrükliches Begehren der Parthie vorbringe.

Es wäre zu behaupten, daß die Chikanen eigenteigentlich mehr in den Mängeln der Prozeßordnung, (2) in der Absonderung des Advokatenstandes von

jenem der Anwälde und über alles oft in dem Lokalgeiste (3) liege. Die Anwälde dienen zu nicht vielmehr, als die Kosten des Prozesses zu vermehren, die Chikanen aufzuspüren, ohne den Rechtsgang zu befördern. Daher auch dieser Unterschied im Jahre 1815 von der k. k. österreichischen und königl. bayerischen hohen Landesverwaltung bei dem Appellationsgerichte von Kaiserslautern rühmlichst beseitiget wurde.

Die Menge von Chikanen in England und Nordamerika kommen von Wortklaubereien und ängstlicher Auslegung des Buchstabens ihrer Gesezze, aber nicht von dem mündlichen Vortrage. Die gewissenhafte, gründliche und doch schnelle Justizpflege des alten hessenkasselschen Oberappellationsgerichtes ist allgemein bekannt, und unserem Zeitalter zum Theile öffentlich aufbewahret, und beurkundet nur die Möglichkeit, daß man mit einem glüklich ausgewählten Personale von guten Richtern und Advokaten das Recht gut handhaben könne; allein da man eine solche Auswahl nicht allgemein verbürgen kann, so muß schon die Gerichtsordnung in sich selbst die Gewährleistung tragen, daß das Recht gut verwaltet werde (4).

Zu dem dritten Gegengrunde.

Die Privatverhältnisse der Parthieen können an sich selbst nichts Unanständiges und Unrechtliches haben, und doch haben besonders öffentliche Beamte und die andern gebildeteren Stände die ihrigen nicht gerne zu dem Gegenstande eines Stadt- und Land-

gespräches gemacht, so wie Jeder, ohne den Anstand zu beleidigen, in seinem Hause sich gemächlich und sparsam kleiden kann, aber doch mit dieser Kleidung nicht öffentlich erscheinen mag. Dieses betrifft besonders die häuslichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, zwischen Eheleuten u. d. gl.

Allein 1) diese Scham der gebildeteren Volksklasse hat auch schon manchen Prozeß in seiner Geburt erstikket, wie im siebenten Grund vorgetragen worden.

2) Stehet diesen Schamhaften die Befugniß zu Gebote, sich durch selbst gewählte Schiedsrichter urtheilen zu lassen, in den Fällen, wo dieses nicht untersaget ist (1). Hier kann ihr Rechtshandel mündlich oder auch schriftlich im Stillen verhandelt werden, ohne daß das Publikum davon eine Einsicht erhält.

3) Die Pflicht des Präsidenten von einem jeden Gerichte erfordert es, in dem mündlichen öffentlichen Vortrage sorgfältig zu wachen, daß der öffentliche Anstand im Vortrage nicht durch Beschimpfungen der Partheien unter sich beleidiget werde, welche dann auch zu Unbildenklagen berechtigen, wenn sie nicht unmittelbar zu den Rechtsmitteln gehören (2).

4) Allein es entstehen manche Prozesse, in welchen es wesentlich darauf ankömmt, gegen seinen Gegner Thatumstände zu entwikkeln, und zu erweisen, welche den lezteren tief kränken, und seine ganze Empfindlichkeit reizen müssen. Z. B. in betrügerischen Verträgen, Veruntreuungen, Vaterschaften,

Ehescheidungen wegen Ehebruch oder Mißhandlung u. d. gl. Hier ist freilich die Oeffentlichkeit des Gerichts und der mündliche Vortrag ein Anlaß, die Beschimpfung auf den höchsten Grad zu treiben, allein ist durch Urtheil anerkannt, daß der Beschimpfte diese Behandlung wirklich verdient habe, so geschiehet ihm sein Recht, und er hat es sich allein zuzuschreiben; seine Mitbürger sind sogar vor ihm gewarnet, und er wird in der Folge nicht leicht mehr die Gelegenheit erreichen, jemand Anderes prellen zu können. Dieser Erfolg ist eine Wohlthat für den Staat.

Hat der Beleidigende diese Thatumstände nicht erwiesen, so ist das öffentliche Urtheil zugleich Genugthuung und heilendes Pflaster für diese Wunde. Die Worte sind verhallet, und werden vergessen, der Zorn wird besänftiget, und die Partheien verfügen sich zur Ruhe. Wie ganz anders ist es mit dem schriftlichen Verfahren!

In diesem wird zwar das Gift des guten Rufs nur im Geheimen wohlbedacht und ungehindert verbreitet; allein ist der Beleidigte wirklich von seiner Schlechtigkeit überführet, so schläft dieses wichtige Geheimniß in dem Schoose des Gerichtshofes, es bleibt ohne Warnung für die gleichzeitigen Mitbürger, und brandmarket ihn bei den kommenden Geschlechtern, denen dieses Wissen nichts nüzzet. Ist er dagegen unschuldig, welche schrekliche Kränkung, daß diese Verläumdung in den öffentlichen Archiven der Gerichtshöfe der Nachwelt durch ein bleibendes Denkmal übertragen wird? Mündliche Beschimpfung

auch öffentlich angebracht, erreget gewöhnlich nur flüchtig auflodernden Zorn; die schriftliche ist die Mutter des bleibenden Hasses.

Ob aber bei Ehescheidungssachen, welche nach ihrer Natur durch schiedsrichterliche Bescheide nicht abgeurtheilt werden können (3), nicht allein die Zeugenverhöre (4), sondern auch, auf das ausdrükliche Begehren der Parthieen, in anderen besonderen Fällen als Ausnahme von der Regel, das ganze Verfahren bei geschlossenen Gerichten mündlich verhandelt werden könnten, ist eine andere Frage (5). Wenigstens werden Prozesse dieser Art öffentlich mit einer anständigen Schonung geführet, die sehr von den Schriftsäzzen in dieser Art absticht, welche leztere nicht selten die deutlichsten Merkmale der unverschämtesten Sittenlosigkeit der Nachwelt durch die Gerichtsarchive überliefern. Man hat auf dem linken Rheinufer viele Prozesse ähnlicher Art öffentlich verhandelt. Der Anwald, welcher sich Scherzreden von der Art erlaubt haben möchte, wie man sie geschrieben und gedrukt findet, würde der öffentlichen Misbilligung nicht entgangen seyn.

Der mündliche Klageprozeß hat auch vor dem Untersuchungsprozeß den Vortheil, daß die Parthieen dem Richter nur das vortragen, was diese für gut befinden, in ihrem gegenseitigen Interesse anzuführen, da der Untersuchungsprozeß den Richter leicht verleiten kann, in die Geheimnisse der Familien einzudringen.

Zu dem vierten Gegengrunde.

Der Vorwurf, daß der mündliche Vortrag in vielen und äusserst verwikkelten, verworrenen Rechtssachen wegen zu großer Ermüdung des Gedächtnisses der Richter nicht anwendbar sey, ist gegründet, von dem Gesezgeber selbst vorgesehen, und der schriftliche Prozeß ist vorgeschrieben (1), worüber aber der Berichtsteller seinen Bericht in der öffentlichen Sizzung ablegen muß. Die Parthieen sind befugt, ihre Bemerkungen über das Faktum zu machen, wie dieses am Ende des ersten Grundes schon bemerkt worden, wodurch dann ein Vortheil für die sichere Entwikkelung des Rechtshandels entsteht, welche in den geheimen Rechtskammern des in Deutschland üblichen Verfahrens vermißt wird.

Jedoch zogen die Parthieen sowohl, als die Richter den mündlichen Vortrag, wo er sich nur möglich anwenden ließ, vor, und nur äusserst selten wurde der schriftliche Prozeß angewandt, ausser in Domänensachen, wo der Schriftwechsel zum größten Nachtheil ausdrüklich vorgeschrieben ist.

Zu dem fünften Gegengrunde.

Wenn es nachzuweisen wäre, daß das mündliche Verfahren eine lange Zeit erfordere, so wäre das längere Schriftliche dem Ersteren vorzuziehen, weil man nicht fordern kann, daß die Richter, welche täglich viele Rechtsfälle anhören, jeden derselben lange Zeit im Sinne herumtragen sollen, ohne etwas Wesentliches davon zu vergessen; allein man

kann sich nur auf die Justizverfassung selbst und auf die im vierten Grunde vorgebrachte Erörterung beziehen, um diesen Vorwurf zu beseitigen. Wenn eine Parthie den Rechtsgang beschleunigen will, so legt das Gesez alle Mittel hierzu in ihre Hände, selbst jene, ihren nachläsigen Sachwalter zu spornen, und da das Verfahren öffentlich ist, so kann die Parthie sich leicht überzeugen, ob ihr Sachwalter seine Schuldigkeit thut, was bei dem schriftlichen, geheimen Verfahren nicht so leicht zu bewerkstelligen ist. Da die Richter sich auch allein mit dem streitigen Rechte zu befassen haben, ohne ihren Arbeiten durch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit entzogen zu werden, ohne, wie in dem Untersuchungsprozesse, die Stelle der Rechtsfreunde zu vertreten: so können sie auch mit allen Kräften und mit möglichster Schnelligkeit, ohne jedoch der Gründlichkeit der Entwikkelung und Entscheidung der Rechtssachen einen Abbruch zu thun, ganz unbefangen und ruhig das Recht verwalten, und auf diese Art den gerechten Erwartungen der Staatsaufsicht und des Publikums ein Genüge leisten, und mit dem süßen Bewußtseyn der redlich erfüllten Pflichten sich innig erfreuen.

Geräth ein Prozeß in Stokkung, so ist es gewöhnlich nach einem Vorbescheide, wenn die Parthieen oder ihr Anwald alsdann die Sache liegen lassen. Ist es der Wille der Parthieen, so kann sie freilich der Richter zu Fortsezzung des Prozesses nicht zwingen, welcher alsdann gewöhnlich auf Vergleichs-

absichten beruht; ist es der Advokat, so kann der davon benachrichtigte Präsident oder die Staatsbehörde den säumigen Advokaten spornen.

Jedoch giebt es einen, obgleich äusserst seltenen Fall, wo die Prozesse sehr lange dauern können, wenn nämlich dieselbe von dem Kassationshofe mehrmalen wegen verschiedenen verlezten Formen und der daher erfolgten Nichtigkeit des Verfahrens vernichtet, und an andere Gerichte verwiesen werden.

Hier bleibt wirklich der wohlthätigen Einsicht des Gesezgebers eine Lükke auszufüllen übrig. Wenn die Prozedur zum zweitenmale wegen neuen Nichtigkeiten kassirt wird, so wäre es wohl besser, der Kassationshof oder ein anderer höchster Gerichtshof spräche selbst in der Hauptsache, als daß der Prozeß, zur ewigen Verlängerung desselben, von Einem Kreisgerichte und Appellationshofe zum Andern gebracht würde.

Noch muß ich eines kaum glaublichen Mißgriffes in der jezigen französischen Prozeßform erwähnen, welche den Anwälden wegen ihrem Privatinteresse ein Recht giebt, die Vollziehung des ausgesprochenen Urtheils auf die schändlichste Art zu hemmen, und wodurch manche bittere Klage wegen Verlängerung des Prozesses entstanden ist.

Vor Einführung des Prozedurkodex in dem Jahre 1807 sezten die Richter in einer gedrängten Uebersicht das Faktum und die kurze Prozeßgeschichte mit den Entscheidungsfragen, sowohl über die Thatumstände, als über das Recht auf, und rükten diese nach

den schriftlichen Anträgen der Parthieen in das Urtheil ein. Die Anträge verbürgten den Parthieen, daß die Richter den Standpunkt des Prozesses nicht verükken konnten, und daß sie über alle Punkte desselben entscheiden mußten, wenn sie nicht einem ergänzenden Rechtsmittel Eingang verschaffen wollten. Hier war also das Recht der Parthieen völlig gesichert; der übrige Aufsaz in dem Urtheile ist offenbar die Sache des Richteramtes. Allein in der französischen Gerichtsordnung von 1806 Art. 142 — 145 ward den Anwälden die Verfertigung dieses Faktums und der Prozeßgeschichte unter dem Namen qualités ausschliessend anvertraut, welche erst nach dem ausgesprochenen Urtheil von den Anwälden abgefaßt werden, und ein besonderes Verfahren unter den Parthieen und dem Präsidenten veranlassen.

Ist der Anwald oder der Advokat nicht mit der Belohnung seiner siegenden Parthie zufrieden, so unterläßt Ersterer die Zustellung dieser Qualitäten; dann kann das Urtheil nicht ausgefertiget, vielweniger vollzogen werden.

Ist die Entscheidung des Rechtsstreites nicht in Allem nach seinem Sinne ausgefallen, so sezt er ein Faktum auf, das nicht auf die schon ausgesprochenen Entscheidungsgründe paßt, schiebt neue, nach dem Urtheile ihm erst eingefallene, Gründe unter, läßt andere aus, so daß bisweilen ein wahrer Widerspruch zwischen dem Faktum und den Entscheidungsgründen in die Augen springt. Hierüber vereiniget

sich die allgemeine Klage der Richter mit jenen der Partheien, um diesen schändlichen Mißgriff der Gesezgebung zu heben. Das Ehrgefühl der Ersteren, das dringendste, gerechte Interesse der Lezteren, und der gemeine Menschenverstand begründen diese Forderung zu Abschaffung dieses Mißbrauches, welchen nur habsüchtige Sachwalter in Schuz nehmen können.

Was die Römer betrifft, so hatte die Ewigkeit ihrer Rechtspflege in der Menge von Instanzen ihren Grund, wie dieses E. Puffendorf (1) beweiset.

Auch sind die Satyren von Martial und des noch späteren Juvenals zu einer Zeit geschrieben worden, wo die Beschwerlichkeit, die Volksrichter einmal zum Sizzen zu bringen, den Prozeß in die Länge zog, wie dieses aus der Satyre von Juvenal deutlich wird. Es ist dieses also ein Mangel in der römischen Gerichtsorganisation selbst, aber keiner von diesen beschweret sich weder gegen den mündlichen Vortrag, noch gegen die Oeffentlichkeit der Gerichte.

Zu Justinians Zeiten war das verworrene Recht noch neu, und zu jeder Zeit wurde bei den Römern die Hauptsache von den strengen Formen erdrükt.

Schluß.

Der Hauptzwek der Rechtspflege ist, daß das Recht unter den streitenden Theilen gehandhabt, und getreu verwaltet werde; es liegt in ihrer Wesenheit, daß die

Parthieen ihre Gründe frei und ungehindert vor dem Gerichte vortragen, und völlig entwikkeln können, daß das Gericht auf diese Art gehörig in den Stand gesezt werde, das wahre Faktum rein zu erkennen, und die Gesezze, welche die Richter von Amtswegen wissen müssen, auf den vorgetragenen Fall anwenden zu können. Diese Eigenschaften hat das ausschließend schriftliche Verfahren mit dem mündlichen gemeinschaftlich eigen. Denn wenn man in den Prozeßschriften dem Richteramte den ganzen Rechtszustand der Parthieen vortragen kann, so kann man es auch gewiß in dem Mündlichen, besonders, wenn er von dem Schriftlichen unterstüzt seyn muß, und selbst von Denkschriften begleitet werden kann. Die Vortheile wären also bis dahin auf beiden Seiten gleich.

Die mündliche, öffentliche Rechtspflege hat aber nebst diesen wesentlichen Eigenschaften noch besondere Vortheile, wenn es uns gelungen wäre, nachzuweisen: daß die mündliche Rechtspflege ohne einige Vergeltung das sich entwikkelnde Talent der Rechtsfreunde in ihrem Mutterschoose sorgsam verpflege; daß sie demselben eine höchst nüzliche Lehrschule zu seiner ferneren Ausbildung eröffne, und einen weiten Schauplaz für seinen künftigen Ruhm anbiete; daß sie vortreffliche Redner wekke, und durch den glühenden Wetteifer sowohl, als durch die Uebung zur Vollkommenheit führe; daß sie durch ihre Oeffentlichkeit das Ehrgefühl anfeure, alle unlautere Schleichwege zu vermeiden, und den Sachwalter zu

der wahren Würde eines gewissenhaften, rechtliebenden Fürsprechers der Dürftigen sowohl, als der Reichen erhebe; daß sie die Reinheit, Deutlichkeit, und den lebhaften Ausdruk der vaterländischen Sprache befördere; daß sie dem dermaligen Zustande der Nationalkultur Deutschlands am angemessensten, und auf jede Zivilgesezgebung anpassend sey.

Fernere Vortheile derselben wären über dieses alles noch: daß alle Versuche der gütlichen Vereinigung der Parthieen voraus von einer besonderen Behörde erschöpft werden; daß der Vortrag des unvermeidlichen Prozesses vor ganz unbefangenen, vorher durch keine Art von Verhandlung mit dem Rechtsstreite verwikkelten, einzig und allein mit ihrem eigentlichen Berufe beschäftigten Richtern vorgenommen wird; daß alle Richter zu gleicher Zeit von der Entwikkelung der gerichtlichen Wahrheit in Kenntniß gesezet werden; daß der lebhafte, feurige Widerspruch der Redner und die neutrale Staatsbehörde durch ihre, mit Gründen unterstüzte, Anträge, die sämmtlichen Richter vorzüglich in die Lage versezt, schneller und lebendiger die Wahrheit aufzufassen, und den rechten Entscheidungspunkt zu treffen; daß die Oeffentlichkeit der Gerichte durch die Feierlichkeit der Handlung die Würde der Rechtspflege erhebe, und die streitenden Theile vor aller möglichen Schwäche und Partheilichkeit der Richter schüzze, den Sachwaltern die Alleinherrschaft über den Prozeß entreiße, und die Parthieen gegen Beeinträchtigungen derselben bewahre; daß dieses Verfah-

ren nicht allein die Prozesse wesentlich abkürze, ohne der Gründlichkeit der Rechtspflege zu schaden, sondern auch diese minder kospielig mache; daß sie die treue Anhänglichkeit an die Rechtsordnung, warme Liebe zu den Gesezzen errege, deren Kenntniß sie allgemein verbreitet, und das thätige Volksleben mit den Regeln des Rechtsverhältnisses vereinige, und beide für immer aneinander befestige; daß die Oeffentlichkeit des Verfahrens die Ungerechtigkeit selbst aus ihren geheimsten Schlupfwinkeln verdränge, oder doch mit der öffentlichen Meinung in Schranken halte, auch die Prozesse auffallend vermindere: so daß selbst die meisten der vorherigen Widersacher und stärksten Gegner, nach genauer Einsicht dieser Verfahrungsart, dieselbe liebgewonnen, und dermalen sie ihres vorzüglichen Schuzzes würdigen.

Man könnte noch die einfache und minder kostspielige Einrichtung der Gerichte unter die Beweggründe zu Beibehaltung dieser Gerichtsordnung anführen, welche in Frankreich selbst während den Stürmen aller gewaltsamen Umwälzungen in ihrem Wesen beibehalten wurde, allein man schwieg absichtlich von diesem Grunde, weil man es unter der Würde der Herrscher glaubte, denselben eine Sparsamkeit in einem so wesentlichen Staatszweige, welche in Rüksicht der Besoldung der Richter sogar sehr übertrieben war, als Grund anzugeben. Wenn jedoch unnöthiger Aufwand, wie in der Privathaushaltung also auch in der Staatsverwaltung, vermieden werden muß, so findet auch hierin der mündliche Vortrag gegen

den schriftlichen jeder Art in dem Interesse des Staates, so wie der Familie, den bedeutendsten Vorzug.

In wie weit aber der Leser von allem diesem überzeugt worden, muß man lediglich seiner Beurtheilung überlassen.

Auch die Gegengründe, soweit sie errathen werden konnten, wurden aufgestellt, und in den Bemerkungen über dieselbe die zahlreichen Mittel angegeben, welche dem schwankenden Gedächtnisse der Richter zu Hülfe kommen, auf welche Art der möglichen Unachtsamkeit derselben vorgebeugt werde, wie Richter und Fürsprecher gegen Ueberraschungen bestmöglichst geschüzt seyen. Daß dieses Verfahren die den Rechtsbedürftigen so schädliche Chikane durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen verbreite, ist ebenfalls beseitiget, der Einwand, die öffentliche Aufdekkung der geheimen Familienverhältnisse betreffend, ist zum Theil vereitelt, zum Theil gezeigt worden, wie er gehoben werden könnte.

Es ist erwiesen, daß die Verlängerung der Prozesse immer von den Parthieen selbst abhange, welchen das Recht zusteht, ihren Prozeß liegen zu lassen, oder mit Eifer zu treiben, daß aber Eine Parthie die Andere gegen ihren Willen nicht in ihrem Rechtsgang aufhalten könne, daß nur in einem einzigen, höchst seltenen, Falle der endliche Ausgang des Prozesses wider den Willen einer Parthie verlängert werden könnte, wogegen auch das Gegenmittel vorgeschlagen worden. Der Mißbrauch mit den nach dem Urtheile von den Anwälden abzufassenden Qua-

litäten ist gerüget, und auch gezeigt worden, daß das schriftliche Verfahren in verwikkelten und in vielen Punkten bestehenden Rechtshändeln beibehalten worden, aber höchst selten von den Parthieen benuzzet werde.

Auch ist der Vergleich des mündlichen Verfahrens mit dem ausschliessend schriftlichen aufgestellet, und die Mängel des lezteren gezeigt worden.

Diese unpartheiische Auseinandersezzung wird hoffentlich nicht als eine unbescheidene Kritik anderer Gerichtsordnungen und als eine Lobrede des französischen Prozeßkodex angesehen werden, dessen Fehler ich zu kennen, oft genug Gelegenheit hatte. Ich wollte im Allgemeinen, ohne auf die Quelle zu sehen, nur das Gute und Haltbare auffassen und zu einer Zeit meinem deutschen Vaterlande darstellen, wo es gilt, und vor dem Schädlichen warnen, wo es noch zu heben ist, wozu mich nur die heftigste Liebe für mein Vaterland bestimmen konnte.

Sollte aber diese Darstellung die Forderungen einiger Kritiker nicht befriedigen, so diene mir bei diesen meine gute Absicht zur Entschuldigung.

Anhang.

Noten zur Einleitung.

(a) F. E. Puffendorff. Observationes Juris universi. tom. III. Obs. 215. § 59. 60 et 61.

(b) Die Geschichte der Juden ist von Urtheilen dieser Art angefüllt, wovon das Urtheil Salomo's das bekannteste ist. Liber Regum I. Cap. 3 16 et seq. Daher sagt Hesiodus von den alten Königen Griechenlands:

Hoc uno reges olim sunt fine creati, dicere jus populis, injustaque tollere facta.
(nach der lateinischen Uebersezzung)

Von den Römern unter den Königen sagt uns Pomponius in Dig. l. 2. §. 2. de origine juris: initio civitatis nostrae populis sine lege certa sine jure certo primum agere instituit, omniaque manu à regibus gubernabantur.

Karl der Große pflegte, während dem er sich ankleidete, die Parthieen vor sich kommen zu lassen, und wenn er sie angehört, den vorgebrachten Rechtsstreit eingesehen hatte, das Urtheil zu fällen.

Eginhardus in vita Caroli Magni.

Medox history of Exequer vol. l. p. 91.

Die alten Feudalmonarchen hatten in ihren öffentlichen Gerichten den Vorsiz, und verwalteten die Justiz auf mündlichen Vortrag persönlich.

Marculfus l. 1. § 25. Muratori Dissert. XXXI. Joinville histoire de St. Louis edit. 1761. p. 13.

(c) Carolus Sigonius de republica Athen. lib. 2. cap. 4. Petavius de doctrina temporis lib. 2 c. 1. Dodwell de cycl. Dissert. 3. § 43. Samuel Petitus leges atticae p. 188. Corsin fast. Attic. t. 1. Dissert. 6. Plutarch im Solon. u. a. O.

(d) Carolus Bretus de perantiq. judic ord. c. 33. Franc. Polletus historia fori Romani instituta et illustrata l. 2. c. 5 6. et 9. E. Puffendorff tom. 3. Obs. 215. §. 31.

Dieser sagt a. a. O.: tam in judicio centumvirali et apud Praetorem, quam apud judices pedaneos nil in scriptis propositum, sed oratum est, et in judicio centumvirali item coram Praetore per oratores.

(e) Offeratur ei qui vocatur ad judicium libellus, auth. Offeratur. c. de litis contestatione coll. 5. tit. VIII. al. 9. Un. Nov. 53. c. 3.

D. i. scriptura intentionem actoris complectens l. 1. §. 1. l. 6. § 7. D. edendo. § 24. J. de action. l. 7. D. de inoffic. testam.

Edita actio speciem futurae litis demonstrat. l. 3. c. de edendo.

Ohne die vordersame Darreichung des Libells war die Einlassung in den Rechtsstreit nichtig.

In der angeführten Auth. offeratur am Ende.

(f) Dufresne et Spelmann in glossar. med. et inf. latinitatis voce campus.

Dreyer de usu genuino juris anglo saxonici p. 140. Hermann Conringius de veterum Germanorum judiciis.

Jo. Guil. Hoffmann Diss. de modo exercendi judicia apud Germanos.

G. C. Gebauer de judiciis veterum Germanorum in den vestigiis juris German. antiqui Diss. 16. et 17.

Joh. Leonh. Hauschild Gerichtsverfassung der Deutschen, wie solche vom 8 bis 14. Seculo üblich gewesen. Leipzig 1741.

Nicol. Hertius in Dissert. de consult. legibus et judiciis in specialibus Germaniae rebus publicis § 9.

T. E. Puffendorff. tom. III. O. 215. § 64. et 65. et in Observationibus juris et historiae germanicae Obs. 5. § 2.

(g) Auch die Schöffen hörten die streitenden Partheien in ihrem mündlichen Vortrag öffentlich an.

Die obigen Schriftsteller und D. G. Struben in tractatu de bonis meierdingicis § XXVIII. — XXX.

Puffendorff in tr. de jurisdictione germanica part. 1. c. 3. § 69. et in Observationibus juris et historiae germanicae Obs. 5. § 2.

Frideric. Brummer in exercit. de Scabinis medii aevi, unter den Brummeriana S. 273.

Daher findet man noch an manchen Orten eine

freie Anhöhe, welche man noch bis auf diesen Tag den Orteler, (Urtheiler) nennt. Z. B. bei Prüm am Kalvariberge.

(h) J. W. v. Archenholz England und Italien 1. Theil 1. Abschnitt.

(i) Sowohl nach der Ordonance civile v. 1667, als nach dem Gesezze vom 24. August 1790 sur l'organisation judiciaire t. 2. art. 14.; der Constitution v. J. III. art. 208.; der Zivil-Gerichtsordnung v. 1806. Daß man in Frankreich mit dem mündlichen Verfahren durchaus zufrieden war, bezeugt dessen beständiges Beibehalten auch in den Stürmen der Revolution, wo man auch die geringsten Mißbräuche rügte, und doch sogar das öffentliche mündliche Verfahren selbst für den peinlichen Prozeß schon in der Konstitution von 1791, tit. III. Chap. V. art. 9. annahm, welcher vorher geheim und schriftlich war.

(k) Eine Menge noch bestehender Verordnungen der verschiedenen deutschen Staaten selbst die königl. preußische Gerichtsordnung bezeugen dies, wie auch die in der folgenden Note (o) vorkommende Stelle von Puffendorff. So z. B. wird nach geführtem Beweise vor den schleswigischen Landgerichten keine schriftliche Verhandlung gestattet, sondern der Vortrag muß mündlich geschehen. 2 Thl. l. 2. § 4. 5. u. 7.

(l) Libelli scripti tum demum irrepserunt, cum jura peregrina invalescerent. S. G. Struben tr. de bonis meyerdingicis §. XXX. Gundlingii Digesta tit. de in jus vocando Jur. Patr. § 5.

C. J. E. Engelbrecht de fatis jurisprudentiae justitiaeque administrationis in Germanica p. 14.

Da das Reichskammergericht im Jahre 1495 durch Maximilian den Ersten angeordnet, und hierdurch vorzüglich dem fremden Rechte die Gültigkeit in Deutschland gesichert wurde, so äußerte jedoch diese Neuerung in den folgenden Jahrhunderten erst ihre volle Wirkung, in welchen die römischen und kanonischen Rechtsgelehrten noch manchen harten Kampf mit der Einführung dieser Rechte zu bestehen hatten, wovon das schriftliche Verfahren nur eine zufällige Folge war, indem das römische Recht sowenig, wie das geistliche den mündlichen Vortrag ausschließen, wie solches auch in den Provinzen Frankreichs noch beibehalten wurde, wo auch das römische Recht noch beibehalten und von dem kanonischen modifizirt wurde.

(m) In der K. G. O. von 1555. 1 Thl. t. 23. ff 3. t. 42. § 1. in dem R. A. von 1654. § 102. u. a. O. ward der schriftliche Prozeß mit Ausschluß des mündlichen durchaus vorgeschrieben, jedoch wurden in einigen Fällen als Ausnahme von der Regel noch mündliche Rezesse angenommen, die aber sogleich niedergeschrieben werden mußten. K. G. O. von 1555. 1 Thl. tit. 23. § 6. so wie es schon im R. A. von 1531. § 7. und 1559. § 33. u. a. O. vorgeschrieben war.

(n) Allgemeine Gerichtsordnung für die preußische Staaten, Berlin 1795.

(o) tom. III. Obs. 215. p. 87. Orandi enim modo admisso nihilominus gesta per actuarium con-

ficienda forent, et quae ore proponuntur in scripturam redigenda; ne alias memoria earum in judicio intercidat et praesertim causa ad superiorem judicem prolata actorum fides deficiat. Etsi autem in judiciis inferioribus, praesertim in levioribus causis, orandi modus ab usu non recessit tamen ibi proposita litigatore praesertim ipso praesente facilius literis mandantur, quam quidem in judiciis superioribus, ubi inprimis ipsorum litigatorum semper copia exigi nequit. Praeterea judiciorum labor hoc modo in immensum cresceret.

(p) R. A. von 1570. § 85. Deputationsabschied von 1600. § 16. Von dem Ursprung und Weise die Akten zu verschikken.

Ludewig in den gelehrten Anzeigen v. 1731. N. 35. 36. S. 545. u. f. Lud. Menken D. de jure conveniendi subditos suos in propriis judiciis. Viteb. 1717. Roding Pandectae camerales l. 1 t. XX. § 48.

Nicolaus Hieronimus Gundling D. de transmissione actorum in legibus imperii permissa ejusque repetitione. Halae Magdeb. etc. 1730.

(q) Gegen den mündlichen Vortrag, der im geheimen Verhör von dem Gerichtschreiber zu Protokoll genommen wird, oder das sogenannte, in Deutschland besonders an den Untergerichten (K. G. O. von 1555. 1 Thl. tit. 23. § 6.) übliche, Rezessiren, ist vieles einzuwenden. Alle Vorträge, die die Partheieen oder ihre Anwälde selbst schriftlich entwerfen, haben mehr die Vermuthung der Vollständigkeit, als wenn sie von dem Richter diktirt, und von dem

Gericht-

Gerichtschreiber zu Papier gebracht werden. Muß einmal der Vortrag des Prozesses schriftlich seyn, so ließt man doch in dem Aufsazze der Parthie oder ihrer Anwälde die Sache gewiß wie diese sie vorgetragen haben, und zwar mit Sorgfalt und Bestimmtheit ausgedrükt und gereift, da hingegen bei dem Aufnehmen des Richters, oder was noch öfters der Fall ist, des Gerichtsschreibers häufig ein gewisser Schlendrian herrscht, wodurch das Protokoll unvollständig ist, und den Nachdruk nicht hat, wie ein schriftlicher Aufsaz, den der Advokat mittelst Zuziehung seiner Parthie in der Stille des Arbeitszimmers entwirft, abändert, berichtiget, und zur Vollendung bringet, wo hingegen er bei dem Protokolle das einmal gesagte und niedergeschriebene nicht so leicht abändern kann. Zudem veranlaßt dieses Verfahren Ueberraschungen, giebt dem Richter zu viel Einfluß auf die Darstellung des Faktums, und gewähret den Parthieen keine Sicherheit, da sie sich nicht wie bei schriftlichen Aufsäzzen vorher, wenn sie Sachkenner sind, den Rezeß zum Ueberlesen vorzeigen lassen, und zu dessen Berichtigung beitragen können. Ludolf in jure camerali sect. 2. § 4. tritt dieser Meinung bei, indem er sagt: saxones noluere in scriptis causas tractare, sed viva voce regulariter usque ad quadruplicas. Experientia docuit remedium hoc aliud peperisse idque pejus malum.

Dictantur scribae judicii quandoque plura folia inutilibus verbis referta, quam domi elaborato scripto fuisset comprehensurus advocatus; qui si

debita sit et integritate, et doctrina, parum interest num voce dictando scilicet an scripto domi elaborato judici exhibendo causis patrocinetur. Si avarus est, et indoctus, neuter modus judiciariam rem promovebit.

Diesem pflichtet Herr Präsident von Reibnitz in seinem Versuche über das Ideal einer Gerichtsordnung, Berlin 1815. S. 121., sowohl in Rüksicht der vom Richter, als von dem Advokaten diktirten Rezesse vollkommen bei.

Man glaube ja nicht, daß die Mängel des Rezessirens, worauf ich noch einmal in der Folge zurükzukommen genöthiget bin, auch dem lebendigen, mündlichen Vortrage gemeinschaftlich seyen; wer beide mit angehört hat, wird den leicht zu erkennenden Unterschied zwischen beiden erst recht lebhaft gefühlt haben.

Hingegen nimmt Thomasius, in den Anmerkungen über Melchiors von Ossa Testament Seite 496., das Rezessiren wegen der besondern Abkürzung der Prozesse in Schuz. Inzwischen kürzt das mündliche, öffentliche Verfahren den Rechtsgang mehr ab, macht weniger Schreiberei, und die Oeffentlichkeit der Verhandlung sichert und warnet vor ungelehrten, undeutlichen und habsichtigen Advokaten.

Das zu Protokoll Diktiren ist aber für die Zeugenverhöre zu sparen, wo der unpartheiische Richter die Zeugenaussagen niederschreiben lassen muß.

(r) Ich beschränke mich hier blos auf den Zivilprozeß, weil noch andere Gründe für und wider die

Oeffentlichkeit des Kriminalprozesses und des Geschwornen Gerichtes aufgestellt werden, welcher Gegenstand daher eine besondere Abhandlung veranlassen wird.

Noten zum ersten Grunde.

(1) Daher erforderten die alten Deutschen gewöhnlich ausser den Richtern eilf Schöppen zu einem besezten Gerichte.

Kopp von den geistlichen und Zivilgerichten in Hessen. 1 Thl. K. 3. § 3., und

E. Puffendorff t. 3. O. 215. § 86. sagt: In judiciis nobilium omnia per unum judicii praefectum (Gerichtsverwalter) expediuntur. Qua in re majorum mores multum nostris praestant, praesertim cum scabini pares adhiberentur, in quorum judiciis litigatores lubentius, quam nunc fit, acquiescerent.

Auch § 63. daselbst.

Herr Präsident von Reibnitz giebt die Zahl von 3 Richtern als die geringste an, bei der, ihrer Natur nach, eine kollegialische Berathschlagung statt finden kann, und duldet keine andere Gerichte, als mit 7 Mitglieder besezt. A. a. O. S. 70. 71. 157. und 68., wo die Beweggründe seiner Behauptung bündig angegeben sind, worauf man sich hiermit beziehet.

(2) Art. 83. 251. 498. des Prozedurkodex.
Art. 515. des Zivilkodex.

(3) In dem angeführten Art. 83. am Ende des Prozedurkodex.

(4) Von einem hierbei zu rügenden Mißbrauch in den Bemerkungen zum fünften Gegengrunde.

(5) In dem Königreiche Preussen hat der Gesezgeber die Nothwendigkeit gefühlt, wenigstens drei Richter, den Instruent, den Dezernent und den Referent vorläufig in Kenntniß der Rechtssache zu sezzen; allein dieß geschieht nicht zu gleicher Zeit, von dem lezteren auch nicht unmittelbar, und nur durch den Untersuchungsprozeß, dessen Fehler uns ein 25 jähriger, einsichtsvoller Justizbeamter hinreichend dargethan hat.

C. W. v. Reibnitz a. a. O. S. 13. u. 111. u. f.

Zum zweiten Grunde.

(1) England und Italien. 1 Thl. 1 Abschnitt.

Zum vierten Grunde.

(1) Ausnahmen hievon sind im Art. 49. 718. u. 883. des Prozedurkodex.

(2) Hievon ein mehreres im siebenten Grunde.

(3) Es werden noch einige Beschwerden in den Bemerkungen zum fünften Gegengrunde angegeben, allein daselbst findet man auch die Mittel, diese Mißbräuche zu heben.

Zum fünften Grunde.

Es ist bisher eine noch nicht ausgemittelte Streitfrage, ob die Prozesse ganz unentgeldlich geführt und entschieden werden sollen, oder nicht. Sowenig der Verfasser dieser Schrift es rathsam glaubt, daß jeder Rechtsbedürftige ganz unentgeldlich auf Kosten des Staates rechten kann, welcher Grundsaz die Prozesse unendlich und ohne Zwek vervielfachen würde, und es auch anderer Seits billig ist, daß die streitenden Theile zum Unterhalte der Gerichte besonders beitragen sollen, so ist es aber auch nicht zu verkennen, daß es leicht zu schreienden Mißbräuchen Anlaß giebt, wenn den Richtern die Sporteln zu ihrem Unterhalte angewiesen sind, da ein festgeseztes Jahrgehalt diese Mißbräuche beseitigt, und die Richter bei ihrer Würde erhält.

Auch ist es eine ausgemachte Sache, daß die Prozeßkosten mäßig und mit der Geringfügigkeit des Gegenstandes des Rechtshandels im Verhältnisse stehen, und für die Armen das Rechtsverfahren unentgeldlich seyn müsse, so daß jeder in den Stand gesezt ist, sein Recht geltend zu machen. Diese und mehrere sehr richtige Ansichten hat Herr Präsident von Reibnitz ausführlicher a. a. O. 27. S. 477 u. f. behandelt, worauf ich mich hiermit beziehe.

Zum sechsten Grunde.

(1) Z. B. der Prozeß des Grafen von Oberndorf, und jener der Marie David, Wittwe des Generals Faultrier.

Zum siebenten Grunde.

(1) Viele Beobachter sehen die Vergleichskammer als eine bloße unnöthige, zu nichts als zu der Verlängerung des Prozesses dienende, Förmlichkeit an; unter diesen befindet sich auch Herr Präsident von Reibnitz a. a. O. Art. 11. S. 73. Auch ist dieses oft der Fall, wo streitsüchtige Partheieen sind, oder die Anwälde allein vor den Vergleichskammern erscheinen, oder wo ein gleichgültiger Beamte an dieser Ehrenstelle sizzet.

Man würde sich indessen im Allgemeinen von dem großen Nuzzen dieser Einrichtung völlig überzeugen, wenn der Justizminister sich jedes Jahr von allen Friedensrichtern eine Tafel von den daselbst verglichenen Sachen vorlegen lassen, und jene, die sich hierin besonders ausgezeichnet haben, einer besondern Achtung würdigen wollte. Wenigstens ist mir ein jezt abgelebter Friedensrichter bekannt, der mit einer Denunziation von dem Rentmeister bedrohet war, weil von seinem Kanton keine Prozesse kämen, und so die Staatseinkünfte darunter litten. Daher wünscht der Verfasser der deutschen Pariser Zeitung in Nro. 7. vom 9ten Jänner 1816 seinem deutschen Vaterlande auch diese Vergleichsanstalten zum neuen Jahre, und versichert, in Frankreich Augenzeuge gewesen zu seyn, wie diese 7/8 der Prozesse in ihrer Geburt erstikt haben, dessen sich doch gewiß keine andere Anstalt rühmen kann.

Auch findet man in Deutschland dergleichen Vergleichversuche vorgeschrieben, unter andern in Sachsen. Erneuerte Prozeßordnung tit. 3. §. 3.

In dem ehemaligen Kurfürstenthume Mainz. Mainzer Hofgerichtsordnung tit. 22. § 1.

Der J. R. A. von 1654. §. 110 schreibt den Vergleichsversuch allen Richtern erster Instanz nachdrüklich vor, und der § 133. verbindet die Revisoren, vor allen Dingen die gütliche Vergleichung zu versuchen, allein diese Vorschriften, so heilsam sie auch sind, wurden in der Regel nicht beobachtet.

Christian Itzstein D. de usu recessus imperii novissimi. Moguntiae 1787. Obs. V. ad § 110.

Auch in Preussen muß der Vergleichsversuch dreimal gemacht werden, und zwar zu verschiedenen Epochen des Prozesses, aber von dem Richter, bei welchem der Prozeß anhängig ist, welches aber von demselben Richter nicht ohne Inkonvenienz ist, weil der Richter, welcher jeder Parthie die wider sie streitenden Gründe mit Nachdruk aufstellt, um sie zum Vergleiche zu bewegen, nicht selten bei beiden Partheien etwas Mißtrauen erreget, und ungeachtet aller angewandten Behutsamkeit angesehen wird, als

---

Im Königreiche Bayern sind die Gemeindevorsteher verbunden, Vergleiche zu versuchen, und die Partheyen müssen sich vor Eröffnung des Rechtsstreits über den geschehenen Versuch ausweisen.

Anmerk. des Herausg.

habe er seine vorgefaßte Meinung eröffnet. Dieser Nachtheil hat nicht statt, wenn ein besonderes Vergleichamt errichtet ist, wobei dieser nützliche Versuch auch nicht so leicht in eine leere Form ausarten kann. Daher hat die polnische Konstitution vom 13/25 May 1815, Art. 23., die Friedensrichter beibehalten und blos auf die Versöhnung beschränket.

(2) Haec verecunda cogitatio ejus, qui lites execratur, non est vituperanda. Ulpian in l. 4. § 1. in fin. D. de alien. judic. mut. caus.

Zum neunten Grunde.

(1) J. G. Fichte, Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters, Berlin 1806. 7. Vorlesung S. 209.

(2) Realis de Vienna, oder Gabriel Wagner.

(3) Fried. Karl von Savigny, vom Beruf unserer Zeit für Gesezgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg 1814. S. 91.

Zum zehnten Grunde.

(1) Königl. preuß. Edikt, den erleichterten Besiz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9ten Oktober 1807.

Generalverordnung wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämmtlichen preußischen Domänen vom 28sten Okt. 1807. und mehrere Andere.

(2) K. E. Schmid, Deutschlands Wiedergeburt. Jena 1814.

A. J. Thibaut, über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, in seinen zivilistischen Abhandlungen. Heidelberg 1814. 19te Abhandl.

(3) Von Savigny a. a. O. Art. 6. S. 45. u. f.

(4) Dieses bestätigt sich dadurch: Als vor der im Jahre 1803. geschehenen Einführung des Zivilkodex in den Provinzen des linken Rheinufers noch die verschiedensten Landrechte, Gewohnheiten und deutsche Gesezze nebst den subs. Diarrechten galten, der öffentliche mündliche Vortrag schon im Jahre 1798 mit Widerwillen der sämmtlichen deutschen Beamten vorgeschrieben wurde, diese doch, nach einem Jahre Uebung und Gewohnheit, mehrentheils eine ausserordentliche Vorliebe für diese Rechtspflege bekommen, und nur ungerne sich jezt davon trennen mögten, obgleich die ältere Art zu rechten in Hinsicht des Ertrags mehr ihrem Interesse schmeichelt.

(5) Diesem pflichtet auch Herr Präsident von Reibnitz a. a. O. S. 93. bei.

Zu den Gegengründen.

Zu dem ersten Gegengrunde

ad. d. n. 1.

In cognoscendo neque excandescere adversus eos,

quos malos putat, neque precibus calamitosorum inlacrimari opportet.

Callistratus in l. 19. §. 1. c. de officio praesidis.

Zu dem zweiten Gegengrunde.

(1) Herr v. Savigny a. a. O. S. 41.

Zum dritten Gegengrunde.

(1) Herr Präsident v. Reibnitz a. a. O. S. 131.

Zum fünften Gegengrunde.

(1) Lib. VII. epigramm 64.

(2) Satyra XVI. versu 55. et seq.

(3) Pr. l. 13. C. de judiciis.

Zu den Bemerkungen.

Zu dem ersten Gegengrunde.

(1) Thomasius, in den Anmerkungen über Melchiors von Ossa Testament.

Von Savigny a. a. O V. Seite 40.

(2) D. G. Struben, Abhandlung von Verbesserung des Justizwesens in den Nebenstunden. 4 Thl. 31ste Abhandl.

Thomasius, Diss. de emendatione justitiae neque facili neque impossibili, valde tamen difficili et caute suscipienda.

Döhler, unmaßgebliche Vorschläge der Verbesserung des Justizwesens, und mehrere andere Schriftsteller.

(3) Bittschrift der Stadt Trier an S. M. den König von Preußen 1815.

(4) Ueber die Einführung mündlicher Verhandlungen in den Gerichtshöfen Deutschlands V. Abh.; in dem 4ten Bande der europäischen Annalen. S. 53. Herr Präsident von Reibnitz a. a. O. 18. S. 189. läßt den mündlichen Vortrag zu: 1. in allen Wechselprozessen, 2. in jenen, wovon der Gegenstand geringer, als 50 Rthlr. ist, 3. in Injurien-Prozessen unter Leuten gemeinen Standes, und 4. in allen Spolienklagen. Auch im gewöhnlichen Prozesse S. 127., aber nach dem Beweise.

(5) Ph. Heinrich Hadamar, Advokat, die Vorzüge der öffentlich-mündlichen Rechtspflege. Mainz, 1816.

(6) Schreiben eines gerichtlichen Beamten an den Verfasser des obigen Schriftchens, als Nachtrag dieser Schrift.

(7) In Saturnal. l. II. 12.

Veniunt in comitium tristes, jubent dicere, quorum negotium est, narrant. Judex testes poscit, ipsus it minctum. Ubi redit, ait se omnia audivisse, tabulas poscit, litteras inspicit, vix prae vino sustinet palpebras.

(8) Ein Präsident soll bei einem mündlichen Vortrage in der öffentlichen Sizzung die Richter auf der linken Seite ermahnet haben, nicht so laut miteinander zu plaudern, damit sie ihre Kollegen zur Rechten nicht aus dem Schlafe wekten.

(9) Inzwischen muß sich der Zuhörer durch das von einigen Richtern angewöhnte Schließen der Augen nicht täuschen lassen, und dieses als einen Schlummer deuten, indem das Gesicht, ermüdet und ge-

schlossen, weniger Zerstreuung zuläßt, und dem horchenden Ohr mehr Stärke, dem inneren Sinne mehr Achtsamkeit verleihet.

(10) 2. Partie, lettre CXLIII. lettre d'un médecin de province à un médecin de Paris.

(11) Unter andern wird in der Kammergerichtsordnung von 1555. 1 Thl. tit. X. § 16. verordnet: Es soll auch der Kammerrichter die Assessores in relationibus und votis nicht hindern, und daneben treulichs Aufsehens haben, daß die Beisizzer einander in ihren relationibus fleißig hören, keiner dem Andern in seine Stimme einrede, damit Mißverstand und dergleichen unförmliche, widerwärtige Bescheid verhütet werden; Item, daß sie voneinander nicht aufstehen, umgehen, noch einer mit dem andern andere Dinge rede, oder lese, und im referiren nichts eingeführt, sondern dem allein mit Fleiß ausgewartet werde. Man sehe auch, Tit. 13. § 6. daselbst. R. A. v. J. 1530. § 77. v. 1556. §. 3. Concept. 1 Thl. tit. XI. §. 12. tit. 23. §. 19.

J. Reichshofraths-Ordnung v. 1654. tit. 1. § 11. u. tit. V. §. 4.

Das Erlassen dieser und anderer Verordnungen zeigt an, daß diese Unordnungen auch in den höchsten Reichsgerichten Deutschlands nicht selten waren.

(12) Thomasius D. de protractione litis per allegationes legum et Doctorum in processu advocatis permissas.

(13) D. G. Strubens, Nebenstunden 4. Thl. XXXI. Abh. §. XXII. und der daselbst angeführte Kreit-

meier in seinen Anmerkungen ad codicem juris bavarici judiciarii S. 80.

(14) Thomasius in der angeführten Dissert.

(15) J. R. A. v. 1654. §. 96.

Kurf. braunschweigisches Justizreglement. § 9.

Kurf. trierische Hofgerichtsordnung vom 21. Jan. 1719. 1 Thl. 7 tit. §. 11. u. a. Verordnungen.

(16) Journal du palais.

Jurisprudence de la cour d'appel de Trèves et des tribunaux de son ressort par J. Birnbaum, vom 1. Okt. 1810. anfangend.

Jurisprudence de la cour de Cassation par Sirey.

Journal des audiences de la cour de Cassation par Denevers, und mehrere Andere.

(17) Ist der Richter geachtet, durch ein gutes Gehalt unabhängig und im Wohlstande, so findet man auch gelehrte und gerechtigkeitsliebende Männer zu diesem beschwerlichen, gewissenhaften Amte. Man kann die kleinsten Fehltritte derselben beobachten und bestrafen, selbst Indelikatessen — man verzeihe mir dieses fremde Wort wegen seines Ausdrukkes — ahnden. S. auch Herren Präsidenten von Reibnitz a. a. O. S. 71.

(18) L. 14. C. de advocatis diversorum judiciorum.

Noten zu den Bemerkungen zum zweiten Gegengrunde.

(1) Das gallische Wort Chikane hat Herr Präsident von Reibnitz a. a. O. S. 93. hinreichend erkläret. Ich begreife hier und vorhin unter seiner Be-

deutung alle augenscheinlich unzwekmäßige oder gar unrechtliche Mittel im Prozesse; wenn der Rechtsfreund sich mit leeren Wortklaubereien abgiebt; wenn er verlezte Formen, den Gerichtsstand und dergleichen Punkte in Fällen angreift, die, ohne seiner Parthie einen wirklichen Vortheil zu verschaffen, den Prozeß unnöthiger Weise verlängern; wenn er absichtlich das Faktum verdrehet; wenn er muthwillig läugnet, was sogleich erwiesen werden kann; wenn er alle Redlichkeit beseitiget, u. d. gl.

(2) Eines der besten Mittel der wirklichen Chikane zu begegnen, ist ohnstreitig die höchste Vereinfachung der Rechtsformen, die es nicht leicht möglich macht, durch Drehen und Deuteln derselben den Richter oder seinen Gegner zu berükken.

Herr Präsident von Reibnitz a. a. O. S. 94.

(3) Auch mehrere Kantone, die unter Einem Gesezze leben, geben darin die verschiedensten Resultate. In einigen Gegenden scheint es den Einwohnern wie angebohren zu seyn, auch die klärsten Ausdrükke der Gesezze zu verdrehen, und gegen alle Verordnungen trozzig ihre alte Lieblingswuth, die Prozesse zu verewigen, durchzusezzen. Beispiele könnte ich sehr leicht anführen, wenn sie nicht beleidigend wären.

(4) Das beste Mittel zur guten Rechtspflege, ausser der guten Gerichtsordnung, besteht in der geprüften Auswahl guter Richter, welche, nebst ihrer Rechtschaffenheit, allgemeinen und Lokalkenntniß und Justizeifer, das vollkommene Zutrauen des Publikums geniesen, deren Ehrgefühl nichts Schlechtes in sich dul-

det, welche sich ausschliessend mit Aburtheilung der Prozesse, wie in dem Hessenkasselschen, zu beschäftigen haben, ohne von diesen Verrichtungen durch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgezogen zu werden, welche sie immer mit den Parthieen in eine, für ihre Unpartheilichkeit nicht vortheilhafte, Berührung bringt, indem das Gericht, wobei sie sizzen, öfters über die Gültigkeit dieser Akte erkennen muß: wie dann auch Herr Präsident von Reibnitz in dem IV. Art. S. 23. und in dem XII. Art. S. 85. diese Unschiklichkeit vollkommen dargestellet hat. Ferner eine kluge Advokatenordnung, und dann eine strenge Handhabung der Gerichtsordnung; endlich eine scharfe Aufsicht über Alle.

Zum dritten Gegengrunde.

(1) Art. 1004. des Prozedurkodex.

(2) Art. 367. und 377. des Strafgesezbuches.

(3) Der angeführte Art. 1004. des Prozedurkodex.

(4) Art. 203. des Zivilkodex.

(5) Ist die Oeffentlichkeit des Prozesses durch ein höheres Staatsinteresse geboten, so könnten natürlich die Parthieen sich dieser Vorschrift nicht entziehen, wenn sie ihren Rechtshandel vor die Gerichte bringen wollen; ist sie aber nur zum Vortheile der Rechtsbedürftigen als Sicherung ihrer Rechte angeordnet, so sehe ich nicht ein, warum dieselbe nicht befugt seyn sollten, gemeinschaftlich auf diese Wohlthat Verzicht zu leisten. Uebrigens wird bei der mündlichen Rechtspflege das Eigenthumsrecht der Par-

thieen auf ihre Aktenstükke weit mehr beachtet, als in dem schriftlichen Verfahren, indem diese in ersterer nach gesprochenem Urtheile den Parthieen wiedergegeben, in lezterem denselben vorenthalten werden, indem denselben das Gerichtsarchiv zum ewigen Kerker angewiesen wird, welches die Parthieen besonders in Rüksicht der Urkunden sehr in Verlegenheit sezt, und den Staat mit der Aufbewahrung und mit Besoldung besonderer Beamten unnöthiger Weise beschweret, da doch die Parthieen das größte Interesse und Recht haben, dieselbe aufzubewahren.

Zum vierten Gegengrunde.

(1) Art. 95. des Prozedurkodex.

Jedoch sind mir von einem Appellationsgerichte von 3 Departementen nur 3 Prozesse dieser Art seit 1807, als dem Einführungsjahre des Zivilkodex, bekannt. Die Domänenprozesse, welche nach der meines Erachtens ganz unrichtigen Vorschrift schriftlich geführet werden, sind nicht diejenigen, die am geschwindesten, auch nicht am gründlichsten bethätiget worden.

Zum fünften Gegengrunde.

(1) Tom. III. S. 215 § 48. u. 49.

Auch Caroli Breti de civilibus judiciis Cap. XLII.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründe für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege in bü
rgerlichen Rechtssachen

Mainz 1816

Bibl.Mont. 2784-24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721234-5